J. germ. 16.

Allgemeine Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critik.

Herausgegeben von den angesehensten Gelehrten Deutschlands.

Achtes Heft.

Kurze Darstellung der Napoleonischen Civilgesetzgebung in Beziehung auf die Rezeption des Code Napoléon in deutschen Landen.

Giesen und Wetzlar 1809
bei Tasché und Müller.

Druckfehler.

S. 9. Z. 19. st. die Gefahr lese man der Gefahr
S. 30. vorlezte Z. st. Notartatamts lese man Notariatamts
S. 71. st. Notoriat lese man Notariat
— Z. 16. st. Intenvenienz-Handlungen lese man ohne besondre Inkonvenienz-Handlungen

Andre kleine Druckfehler bittet man als augenfällig zu übersehen.

Kurze Darstellung

der

Napoleonischen Civil-Gesetzgebung

in Beziehung

auf die Rezeption des Code Napoléon in teutschen Landen.

Giesen und Wetzlar
bei Tasché und Müller 1809.

Seiner Hoheit

dem Fürsten Primas

der rheinischen Konföderation vorgelegt,

und

zur kurzen Uebersicht für teutsche Geschäftsmänner, deren Berufsgeschäfte ein mühesames Studium der neuen Gesetzbücher nicht gestatten,

geschrieben

vom Direktor von Mulzer

zu Wetzlar im May 1809.

Vorbemerkung.

Zur Vermeidung aller irrigen Deutungen muß der Verfasser des nachfolgenden Aufsatzes ausdrücklich anzeigen, daß solcher lediglich seine individuellen Privat-Ansichten enthalte. Se.

Hoheit der Fürst Primas der rheinischen Konföderation haben die Entscheidung für die Primatischen Lande bis zur Endigung der hierüber eingeleiteten Vorarbeiten Sich vorbehalten.

— — — — —

Eure Hoheit haben bereits in dem verflossenen Jahre geruhet, meine unvorgreifliche Ansichten in Beziehung auf die Rezeption des französischen Civil-Gesetzbuchs in den Staaten des rheinischen Bundes gnädigst aufzunehmen. Da dieser Gegenstand für die teutschen Rechtsgelehrten und praktischen Geschäftsmänner täglich wichtiger wird; so nehme ich mir die Freiheit, mit einer allgemeinen Uebersicht und Darstellung des französischen Civil-Gesetzbuchs und einer Vergleichung der in den teutschen Bundeslanden bis jezt erschienenen Modifikationen desselben, zugleich meine unvorgreiflichen Ideen über diesen Gegenstand Eurer Hoheit schriftlich andurch unterthänigst vorzulegen.

Gesichtspunkte bei Rezeption des Cod. Napoléon in teutschen Landen.

Veränderungen im privatrechtlichen Zustande eines Volkes sind, wie mit Recht zeither öfters wiederholt ward, eine sehr wichtige Angelegenheit. Jeder Staatsbürger ist hiebei in seinen heiligsten Verhält-

nissen betheiligt. Es ist daher gewiß nicht überflüssig, wenn die Sache von allen Seiten beleuchtet, die Gründe für und wider genau aufgesucht, und die Bearbeiter der Sache hiedurch mit den sich zeigenden Schwierigkeiten vertraut gemacht werden, weil die Auffindung der Mittel, diese zu heben, eine genaue Kenntniß der Hindernisse selbst voraussezt.

Eben so war zur Aufklärung der Sache erwünscht, daß mehrere teutsche Rechtsgelehrte diese Hindernisse bereits in so zahlreicher Masse zusammenstellten, daß man beinahe hätte bewogen werden können, die aufgestellte Frage über die Aufnahme des Code Napoléon in Teutschland zurückzunehmen.

Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich mich nicht überzeugen kann, daß der privatrechtliche Zustand der teutschen Völker so große Veränderung durch die Einführung des Code Napoléon erleiden werde, als man bei dem ersten Anblicke neuer Formen zu glauben, versucht werden könnte.

Es ist zwar ganz richtig, daß der Code Napoléon, als Personenrecht, von unsern zeitherigen Gewohnheiten in manchen Punkten bedeutend abweichet, und, mit gleichen Abweichungen als Sachenrecht, sich nicht über alle bürgerliche Geschäfte ausdehnet. Es dürfte daher einige Rechtsunsicherheit an die Stelle der bisherigen festeren Prinzipien treten, wie nicht ohne Grund behauptet wird. Richter, Anwälte und Partheien dürften unter die Herrschaft einer Gesetzgebung versetzt werden, deren Inhalt sie noch nicht

kennen, deren Geist, Sprache, Terminologie, Umgebungen und Hauptbegriffe ihnen vordersamst ein neues Studium nöthig machen.

Indessen waren wir Teutsche bis izt noch nie so glücklich, ein eigenes Gesetzbuch zu besitzen. Vielmehr dienten unsere Privatgesetze bis izt mehr dazu, uns in gesetzlicher Form immer mehr und mehr zu isoliren.

Das römische Recht, ein eben so frembes Gesetz als der Code Napoléon, war von uns zur Hauptnorm angenommen, eine Masse unverarbeiteter Materialien, welche in weit mehreren Punkten für teutsche Nation und teutsche Sitten unpassend ist, als das französische Civil-Gesetzbuch, das Resultat mancher reifen Erfahrungen, schwer erkauft in den Stürmen der neuern Zeitepoche.

Man vergleiche das Personenrecht des römischen Rechts mit jenem des französischen Civil-Gesetzbuchs, so wird man jenes unseren Sitten ganz fremd, — dieses weniger in der Materie, sondern nur in der Form, gegen zeitherige Gewohnheit, und vielleicht gegen einige kirchliche Institute anstößig finden. Das römische Recht kennt eine Menge teutscher Verträge und Institute nicht, welche man im französischen Rechte einheimisch findet ꝛc. — — —

Ein neues Civil-Gesetzbuch war in Teutschland lange National-Bedürfniß und allgemeiner Wunsch des Patrioten. Könnte man jemals hoffen, daß der Komplex der teutschen Völker sich zu einer einzigen

eigenen Gesetzgebung vereinigen werde — so dürfte man wohl die Frage leicht entscheiden: ob eine solche teutsche Gesetzgebung der Rezeption des Code Napoléon vorzuziehen sey? — Das National-Bedürfniß einer teutschen Gesetzgebung schuf schon in Preussen, Oestreich und Bayern Gesetzbücher. Was sind sie aber für die übrigen teutschen Lande anders geblieben, als wissenschaftliche Vermehrungen der Gesetzkunde? Vielleicht treten bei dem Code Napoléon günstigere Verhältnisse zur Universalirung eines neuen Gesetzbuchs ein, als bisher den übrigen neuen Gesetzgebungen seit Justinians Zeiten zur Seite standen; und dann ist wenigstens der Vortheil eines gleichen Civilgesetzes für die Lande des rheinischen Bundes — näher gebracht.

Die Frage: Ob? — dürfte in Ansehung der Rezeption des Code Napoléon durch den bereits geäusserten Willen vieler teutschen Souverains, und selbst Eurer Hoheit, so entschieden seyn, daß jede Verweilung bei dieser Frage überflüssig scheint.

Da die den Landen Eurer Hoheit nächstgelegenen Staaten, als Westphalen und Berg, den Code Napoléon bereits ohne Vorbehalt, Bayern und Baden denselben mit Modifikationen aufgenommen, Hessen und Nassau hiezu aber ähnliche Vorbereitungen gemacht haben: so würden die kleinen Landestheile Eurer Hoheit ohnehin mit ihrer alten Gesetzgebung isolirt dastehen, wenn Höchstdieselben jenem Beispiele nicht folgen wollten. Diese Frage haben

Eure Hoheit auch schon durch das H. Patent vom 1ten Julius v. J. entschieden. Es könnte daher nur über das: Wie? — die Frage entstehen:

Soll die Aufnahme des Code Napoléon als Prinzipal-Gesetzbuch, oder als subsidiarisches Gesetzbuch statt finden?

Hiebei dürften durch einige, besonders für deutsche Lande fühlbare, Unvollständigkeit des Code Napoléon sich Zweifel aufwerfen, indem dieses Gesetzbuch mehrere in Teutschland noch bestehende Institute, als Lehnrecht, Fideicommisse, Zehenten u. d. gl., als nicht mehr bestehend, voraussetzt, solche gar nicht berührt und auf solche nicht paßt.

Soll nun der Code Napoléon ausschließliches Prinzipal-Gesetzbuch werden, so zeigt sich die Bedenklichkeit, daß seine scheinbare Unvollständigkeit für teutsche Lande die theoretischen und praktischen Zweifel und Streitigkeiten im Felde der Rechtskunde wohl noch vermehren, und die Kasuistick des Rechts für die Rechtssprechung wohl noch ungewisser, als zeither, machen werde.

Die anscheinende Unvollständigkeit des französischen Gesetzbuchs erregt den weitern Anstand, daß bei der Rezeption des Code Napoléon als Prinzipal-Gesetzbuch, die Nothwendigkeit anerkannt werden müsse, auch die künftige Gesetzgebung Frankreichs zur Norm zu nehmen, und die Entscheidungen des Kassationshofs zu Paris als gesetzliche Autorität für die deutschen Lande forthin anzuerkennen, indem

diese Entscheidungen als Supplemente der Gesetzgebung zu betrachten sind.

Den bemerkten Zweifelsgründen, welche so glänzend von mehreren teutschen Gelehrten und Geschäftsmännern herausgehoben werden, könnte man wohl am besten durch die Fragen antworten: existiret nicht der nämliche Fall, wenn man das Oesterreichische oder Preussische Gesetzbuch zum Landesgesetze annehmen wolle? Oder: gienge man in neuern Zeiten aus Teutschland nach Rom, um dort neue Gesetze und Erklärungen des Justinianischen Rechts zu holen? Sollte übrigens die Unvollständigkeit des Code Napoléon wohl nachtheiliger seyn, als das zeitherige Unpassende des Justinianischen Rechts? Sollte es nicht weit wünschenswerther seyn, wenn teutsche Völker gleiche Rechtsprinzipien nach dem Code Napoléon annehmen, als wenn dieselben sich in hundert diversen Landrechten unähnlich erscheinen?

Den Einwürfen der Unvollständigkeit des Code Napoléon suchte man in Bayern und Baden durch eine freie Uebersetzung und Unterschiebung der einheimischen Institute theils mehr theils weniger zu begegnen. Diese Art der Rezeption würde, obgleich hiedurch der Code Napoléon nicht mehr rein bleibt, doch Beifall verdienen, wenn die teutschen Regenten sich nur über einerlei Modifikationen vereinigen wollten. Aber da wir nun schon gleich im Anfange wieder ungleichartige Modifikationen erhalten: so scheint der Code Napoléon uns Teutschen wieder das näm-

liche Geschenk der Difformität machen zu wollen, welches durch einige hundert teutsche Privatrechte und Statute das Studium des teutschen Privatrechts bis jetzt so sehr erschweret hat. Bayern und Baden haben jedoch mit ihren Modifikationen den Code Napoléon als Privat-Gesetzbuch erklärt. Wollte man diesem Grundsatze nicht gleichfalls folgen; so würde man sich in die Fragen verwickeln: ob der Code Napoléon als Surrogat des römischen Rechts, oder des teutschen Privatrechts, oder als Surrogat der Landes- und Lokalstatute dienen, und in welchen Fällen dann eigentlich seine subsidiarische Kraft eintreten solle?

Hiegegen möchte wohl gleich mit Recht der Einwand gemacht werden können, daß diese Art von Rezeption nichts anders, als eine unnöthige multiplicatio entium bilde. Man würde wohl durch eine solche Art der Rezeption nur das Quellen-Studium ohne Noth vermehren, und die Disziplinen der Rechtswissenschaft vervielfältigen; denn schon Portalis gibt den Rechtsgelehrten seiner Nation in den staatsräthlichen Verhandlungen über den Code Napoléon die wichtige Lehre, „daß derjenige das neue „Recht weder kenne noch verstehen lernen werde, „der als Rechtsgelehrter nur den Code Napoléon „studieren wolle.“

Wenn die Nothwendigkeit der Rezeption des Code Napoléon doch einmal im Einklange der neuern Zeit- und Kultur-Verhältnisse gegründet seyn soll;

so würde ich den Code Napoléon immerhin als Hauptgesetzbuch und mit einsweiliger provisorischen Beibehaltung der uns werthen vaterländischen Institutionen zu rezipiren anrathen. Meine individuelle Ueberzeugung und mehrjährige Geschäfts-Erfahrung konnten mir das römische Recht so wenig, als die, eben so verschiedenen, als willkührlichen Privatstatute für die Praxis so werth machen, daß ich nicht für die teutsche Nation ein Civilgesetzbuch und eine administrative Form durch alle Rubricken, überhaupt eine Einheit für die Länder des rheinischen Bundes wünschen sollte. Haben wir Teutsche doch seit langer Zeit so manches weniger Gute von Frankreich rezipirt, warum soll Frankreichs Gesetzbuch nicht auch für uns gleiche Anwendung haben? Liegt die Einführung des Code Napoléon in den teutschen Landen einmal in der Absicht der teutschen Souveraine, und ist ein allgemeines Bundes-Gesetzbuch nicht zu hoffen: so dürfte immerhin besser seyn, den Code Napoléon als Hauptgesetzbuch in den teutschen Bundeslanden einzuführen. — Gewinnen wir doch wenigstens hiedurch Kürze und Bestimmtheit in den Materien, über welche der Code Napoléon seine Gesetzgebung erstreckt! — ersparen wir doch die mühesame Ausklaubung des Brauchbaren im römischen Rechte, und lernt doch alsdann der Bürger mit schlichtem Verstande leichter die Normen des Rechts und Nichtrechts kennen, welche für ihn bis jetzt unbekannt waren; erhalten wir doch durch den Code

Napoléon Bestimmungen im Personenrechte, welche uns bis jetzt entweder ganz mangelten, oder einer nachtheiligen Willkühr ohne positive Bestimmungen überlassen waren!

Bei der Rezeption des Code Napoléon dürfte daher wohl der erste Grundsatz seyn:

„daß der Code Napoléon als Universalgesetz
„angenommen, durch denselben alle Partiku-
„largesetze (Statute) in jenen Fällen, welche
„ihre Entscheidung dort finden, aufgehoben
„werden, daß aber, da der Code Napoléon
„eine generelle Gesetzgebung nicht enthalte, die
„übrige zeitherige Gesetzgebung für die nicht
„entschiedenen Fälle provisorisch stehen bleiben,
„oder für diese, wenn solche mit dem neuen
„Gesetzbuche im Widerspruch stehen sollte, eine
„neue Norm gegeben werden müsse.“

Diese Art von Rezeption dürfte für uns Teutsche die unschädlichste seyn, weil hiedurch die Gefahr einer partiellen Rechtswillkühr, die die Unterdrückung aller alten Gesetze mit dem Code Napoléon veranlassen könnte, vorgebeugt wird. Der Code Napoléon enthält Entscheidungen zwar für den größten Theil der legislativen Gegenstände, berühret aber doch manche Gegenstände gar nicht.

Der Code Napoléon bindet den Richter in den Lücken seiner mangelnden Entscheidung in der Regel an kein Statut oder Gewohnheitsrecht, sondern läßt der Individualität seiner Ansichten den Vorzug über

fremde Authorität. Für diese in dem Code Napoléon nicht berührten und nicht entschiedenen Gegenstände dürfte das zeither geltende Recht (sey es römisches, kanonisches oder teutsches Recht) insofern dasselbe mit dem Code Napoléon nicht ganz unverträglich ist, ohne Anstand, bis zu weiter erfolgenden Abänderungen, fortbestehen.

Der auch hier etwa wiederholte Einwurf, daß der Code Napoléon nur alsdann die Quellen des Rechtsstudiums ohne Noth vermehren, und zwar gegen den Geist dieses Civilgesetzbuches vermehren werde, kann meine Ueberzeugung nicht lähmen: denn ich denke, daß eine Vermehrung des Rechtsstudiums weit weniger Nachtheil bringen wird, als der Zustand einer willkührlichen Rechtssprechung, die keine Schranken des geschriebenen Gesetzes kennt, und die das Rechtsstudium nach und nach ganz vernachlässigen wird. Will man die alten Gesetze durchaus nicht bestehen lassen; so fülle man dann die Lücken des Code Napoléon auf eine den teutschen Sitten homogene Art aus, welches aber auch wieder andre Anstände finden wird, und nach meiner Ueberzeugung dem Geiste der neuen Gesetze mehr zu schaden scheint, als eine provisorische Beibehaltung der alten Normen, so lange man diese nicht entbehren kann.

Jede andere Art der Rezeption dürfte indessen weder die oben bemerkte, noch irgend andre Vor-

theile gewähren, und daher unvorgreiflich nicht anzurathen seyn.

Vergleichende Darstellung der zeitherigen Rezeptionsarten des Code Napoléon in teutschen Landen.

Ehe ich meine unvorgreifliche Gedanken über den vorliegenden Gegenstand weiter zu entwickeln wage, werde ich eine kurze Uebersicht dessen vorlegen, was in diesem Betreffe in den Staaten des rheinischen Bundes bis jetzt geschehen ist, weil diese Notitzen zum endlichen Resultate nöthig seyn dürften.

Ganz, und ohne Modifikationen, ist der Code Napoléon bereits im Königreiche Westphalen und dem Herzogthum Aremberg wirklich eingeführt, auch im Großherzogthum Berg ohne Modifikationen der Einführung nahe, mit Modifikationen aber für das Königreich Bayern und Großherzogthum Baden zur Einführung bestimmt.

Ferner haben sich, nebst Eurer Hoheit, für die Rezeption nach und nach erklärt: Anhalt-Cöthen, Hessen und Nassau.

Eine kurze Uebersicht der Rezeptionsformen dürfte die Beurtheilung erleichtern.

Westphalen.

Das Königreich Westphalen erhielte das fran-

zösische Gesetzbuch kraft seiner Konstitution Art. 45. Zur Vollziehung dieses Constitutionsgesetzes wurde der Code Napoléon für das Königreich Westphalen in die teutsche Sprache übersetzt, welcher man zugleich die lateinische Uebersetzung für das Königreich Italien beifügte.

Im königlichen Gesetze vom 21ten September 1808, welches dem Code Napoléon vorgedruckt ist, wird verordnet: daß alle römische, kanonische und Reichsgesetze, alle Privatstatute und Verordnungen, alle Landes- Lokal- Observanzen und Gewohnheiten, in Ansehung aller Gegenstände, worüber der Code Napoléon Verfügungen enthalte, die Kraft eines allgemeinen oder besondern Gesetzes verlieren sollen.

Die Frage: ob da, wo der Code Napoléon nichts verordne, diese alten Gesetze, und nach welcher Rangordnung etwa ihre Kraft noch beibehalten sollen? ist nicht berührt, und daher wohl nach dem Sinne des Code Napoléon als entschieden zu betrachten, welcher dieses dem Richter überläßt.

Der Code Napoléon ist in der Westphälischen Gesetzgebung unverändert geblieben; nur sind manche Ausdrücke dem Königreiche Westphalen angepaßt. Es heißt nämlich z. B. statt: Kaiser „König," statt französisches Kaiserthum, „Königreich," statt: Franzosen, „Westphalen" oder „Westphälische Unterthanen," „Einländer," je nachdem es der Sinn des Gesetzes erfordert; statt: procureur impérial, „kö-

niglicher Prokurator“ u. s. w. Der westphälischen Uebersetzung des Code Napoléon folgen: ein Gesetz über den Zeitpunkt der verbindlichen Kraft des neuen Gesetzbuches in den verschiedenen Departements — ein Verbot, in auswärtige Dienste zu treten, — ein Gesetz vom 31ten Januar 1808, wodurch den Predigern und Pfarrern die Urkunden des Civilstandes übertragen werden, — die Einrichtung eines jüdischen Konsistoriums, — ein vom Code Napoléon abweichendes Gesetz wegen Dispensation vom Eheverbote unter verschwägerten Personen, — eine Erklärung des Art. 13. der Konstitution über Leibeigenschaft, — ein Gesetz über Ausübung der Jagd, — ein Gesetz über Gültigkeit der Substitutionen und Fideicommisse für alle vor dem 1ten Jänner 1808 gebohrne Adquirenten, — sodann ein Auszug der kaiserlichen Verordnung vom 30ten März 1806, in welcher Kaiser Napoleon die Errichtung neuer Majorate sich vorbehält.

Die von dem Minister Siméon entworfene Prozeßordnung für das Königreich Westphalen ist beinahe der reine französische Code de procédure, nur in anderer Ordnung der Materien, mit wenigen wesentlichen Abänderungen, und noch nicht vollständig.

Aremberg.

Im Herzogthum Aremberg wurde die Rezeption des Code Napoléon durch eine Verordnung vom

28ten Januar 1808 verfügt. Diese Verordnung enthält nur wenige Modifikationen und Zusätze. Sie bestimmt sehr löblich, daß die Einwohner der Bundeslande nicht als Fremde zu betrachten seyen. Sie enthält Bestimmungen in Ansehung der gutsherrlichen Rechte, der Religionsgleichheit, der Dispensation des Eheverbots unter Verschwägerten, der fideikommissarischen Substitutionen, welche landesherrliche Bestätigung voraussetzen, überhaupt nur Verfügungen über Frohnd- und Lehnsverfassung, und das Gesetz, daß alle im Code Napoléon nicht entschiedenen Fälle nach gemeinen Rechten beurtheilt werden sollen. Eine Bestimmung über die Gerichtsverfassung und Prozeßordnung fehlt gänzlich, und es ist, wie Herr von Almendingen in seinen Abhandlungen über den Code Napoléon öfters bemerkt, auch mir unbegreiflich, wie in dem Herzogthum Aremberg nach dem Code Napoléon ohne geänderte Gerichtsverfassung verfahren werden könne. Es ist daher zu vermuthen, daß man sich durch eine eigne Instruktion anfangs nur auf Anwendung der Doktrin eingeschränkt habe. Für das Herzogthum Aremberg ist die Uebersetzung des Code Napoléon von Daniels als offiziel angenommen, welche eine der frühesten, aber jetzt weniger schätzbaren Uebersetzungen seyn dürfte.

Berg.

Das Gutachten der Kommission des Staatsraths in Betref der Einführung des Code Napoléon in dem Großherzogthum Berg geht nicht in das Detail ein, sondern findet nur im französischen Gesetzbuche die Verbesserung des bürgerlichen Rechts und der Anpassung der Gesetze nach der höhern Stufe der Kultur der Menschheit. Diese Kommission findet in Teutschland nirgends jus, sondern nur confusio jurium. Sie glaubt, es koste ein halbes Menschenalter, von den in Teutschland geltenden ungeheuer vielen Gesetzen nur etwas auffassen zu können, während die Bürger, für welche sie Normen des gesetzlichen Zustands seyn sollen, nie zu dieser Kenntniß gelangen werden. In den zeitherigen Projekten zur Verbesserung der teutschen Gesetzgebung sieht die Kommission nur Federkriege zwischen Doktoren der Rechte und der Philosophie, und nur Spielraum zu Privatleidenschaften. Die Kommission glaubt, gute Gesetze gehörten nicht einer Nation, sondern der ganzen Menschheit an, und der Code Napoléon müsse eben so gut für Teutschland als für Frankreich passen. Sie glaubt, man habe im Code Napoléon die zeither nöthigen Gesetze nur nach einer höhern Stufe der Kultur, lichtvoller und wohlthätiger geordnet, und findet sich überzeugt, daß die durch den Code Napoléon abgeschaften Institute gegen die gleichen Rechte der Menschheit streiten, und aus allen wohlgeordneten Staaten verbannt werden

müssen; ferner, daß der Code Napoléon das beste Gesetzbuch sey, was man aufzuweisen habe. Möge er auch Lücken haben, so liege dies in der Natur der Sache, und die Gesetzgebungskommission könne diese Lücken nach und nach leicht ausfüllen, auch etwa im Großherzogthum Berg dem Gesetzbuche Modifikationen geben, welches aber die Rezeption pure nicht hindere. Das Gutachten der gedachten Kommission erwähnt zwar der französischen Gerichts- und Prozeßordnung nicht ausdrücklich, der Geist des Gutachtens selbst aber spricht seine gleiche Annahme aus. Uebrigens soll für das Großherzogthum Berg die westphälische Uebersetzung des Code Napoléon als offiziel bestimmt seyn, welche auch unter allen bis jetzt erschienenen Uebersetzungen die gelungenste seyn möchte (*).

Bayern.

Für das Königreich Bayern ist eine Bearbeitung des Code Napoléon nach einer freien Uebersetzung mit mehreren Zusätzen und Abänderungen, welche im Ganzen den Geist der französischen Gesetzgebung unverändert belassen, jedoch noch unvollständig, erschienen. Bis jetzt besitzen wir nur das erste Buch, das Personenrecht, das zweite Buch von dem Eigen-

(*) Durch das kaiserliche Dekret aus Fontainebleau vom 12ten November 1809 ist nun die Rezeption des Code Napoléon und der westphälischen Uebersetzung als Civilgesetzbuch im Großherzogthum Berg wirklich verordnet worden.

thum und den Formen des Eigenthums, und das dritte Buch von den verschiedenen Arten, wie das Eigenthum an persönlichen und dinglichen Rechten erworben, oder verlohren werde, nur bis zum dritten Titel (*).

Dieses allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Bayern befolgt meistens und mit wenigen Abänderungen in den Materien die Ordnung des Code Napoléon, und ändert sich nur in der Ordnung und Zahl der Artickel durch die gemachten Zusätze oder Modifikationen, welche bis jetzt bei der Doktrin in der Erbfolge am wesentlichsten sichtbar sind.

Das Ganze ist eben so auf Bayern, so wie die westphälische Uebersetzung auf Westphalen angepaßt. Navigationsgegenstände sind ganz weggelassen. Uebrigens scheint die französische Gerichtsverfassung und Prozeßordnung für das Königreich Bayern nicht bestimmt zu seyn, indem bereits in dem erschienenen Theile des Gesetzbuchs einige wichtige Institute der französischen Gerichtsverfassung übergangen sind. So wird z. B. die Funktion des kaiserlichen Prokurators theils dem Gerichte, theils den Polizeibehörden beigelegt, und an manchen Orten ganz übergan-

(*) Bis zum Abdrucke dieses Aufsatzes ist das Bayersche Civil-Gesetzbuch nach dessen individuellen Anordnung bis zum Art. 1860. erschienen.

gen. Eben so wird das Notariatsinstitut meistens zum Gerichtsressort geschlagen.

Baden.

Der Code Napoléon als Landrecht für das Grosherzogthum Baden ist gleichfalls eine freie Uebersetzung mit Zusätzen, welche aber den einzelnen Artickeln mit Buchstabenbezeichnung angehängt sind. In der vorgedruckten Grosherzoglichen Verordnung vom 3ten Februar 1809 werden über die gesetzliche Kraft der einzelnen Materien genaue Vorschriften ertheilt. Der Code Napoléon, als Landrecht für Baden, verändert die einzelne und auf französische Verfassung Bezug habende Ausdrücke in gleichbedeutendere allgemeinere Benennungen, z. B. statt Kaiser heißt es „Staatsherrscher" statt: Franzosen „Einländer" u. d. gl. Der Code Napoléon für Baden behält den Procureur impérial unter dem Titel: Kronanwalt bei, bestätigt verschiedene Badensche Privatgesetze, die Lehn- und Stammgüter, auch das privilegirte Forum. Das Badensche Civil-Gesetzbuch enthält eigne Bestimmungen über Zehenten, Gülten, Erbzinsen, Bannpflichten, Frohndpflichten, Erbpflichten, Schupfflehen, Erblehen und Erbbestände, Zinsfuß, Verpfründungsverträge ꝛc. und am Ende folget ein Auszug der französischen Handelsgesetze, jedoch ohne Seegesetze.

Ich kann nicht bergen, daß die Sprache dieses

Gesetzbuchs mir nicht ganz die Popularität zu besitzen scheine, welche einem solchen Gesetzbuche zu wünschen seyn möge. Auch wird die mit demselben verbundene neue Gesetzgebung den mit dem Geiste des Code Napoléon vertrauten Gelehrten vielleicht nicht ganz gefallen. Dahingegen enthält das neue Badensche Landrecht schätzbare Erläuterungen, welche als Instruktion bei der Anwendung allgemeinen Werth haben.

Anhalt-Cöthen.

In dem Herzogthum Anhalt-Cöthen war die Einführung des Code Napoléon bereits auf den 1ten Januar 1809 festgesetzt. Man schien aber späterhin Hindernisse zu finden, und die unter sich eingreifende Verbindung aller französischen Gesetzbücher ganz richtig zu fühlen, indem durch eine neuere Erklärung die Einführung des Code Napoléon bis zum Erscheinen des französischen Criminalgesetzbuchs verschoben wurde, um, wie das herzogliche Patent sich ausdrückt, beide Gesetzbücher miteinander adoptiren zu können.

Hessen und Nassau.

Der Grosherzog von Hessen, sodann der Herzog und Fürst von Nassau beschlossen im Anfange des laufenden Jahrs eine gemeinschaftliche Kommission zusammen zu setzen und gutachtliche Vorschläge über

die Einführung des Code Napoléon und die nöthigen Modifikationen entwerfen zu lassen. Von den Arbeiten dieser Kommission kann bis jetzt noch nichts bekannt seyn.

Fortdauernder Isolirungsgeist in Teutschland und Mangel an Einheit auch in der Rezeption des Code Napoléon. — Wunsch zur nähern Vereinigung.

Der erste Blick auf dasjenige, was für die Einführung des Code Napoléon bis jetzt in den teutschen Landen geschehen ist, zeigt aber leider! schon hinlänglich, daß der leidige Isolirungsgeist durch die Konföderationsakte aus unserm Vaterlande keineswegs verdrängt, sondern im Fache der neuen Civil-Gesetzgebung schon wieder vorherrschend ist. Wenn ich mit so vielen teutschen patriotischen Rechtsgelehrten den Wunsch theile, daß Teutschland durch eine neue Gesetzgebung erfreuet werden möge, so ist dieser Wunsch doch mit der Bedingung verbunden, daß auch eine und dieselbe Gesetzgebung die teutschen Völker vereinigen möge. Ich finde daher meinen geringen Einsichten nach bei Rezeption des Code Napoléon mit mancherlei und ungleichartigen Modifikationen im Grunde nicht viel mehr, als eine neue modernisirte Ausgabe unserer mancherlei Landes- und Lokalstatute. Soll die Rezeption des Code Napoléon zur Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in den konföderirten Landen führen, so müßten die für uns

bestimmten Modifikationen für den Bayern wie für den Sachsen, für den Franken wie für den Westphalen, für den Rheinländer wie für den Mainbewohner, dieselben seyn. Ist dieser Gemeingeist in der großen teutschen Gesetzgebung nun einmal nicht zu hoffen: so wäre wenigstens zu wünschen, daß jene kleinere Staaten, welche gegenwärtig im Begriffe sind, das französische Gesetzbuch einzuführen, hiezu gemeinschaftliche Sache machten, um nicht so viele modificirte Codes Napoléon als konföderirte Staaten zu erhalten.

Nothwendigkeit organischer Vorbereitungsanstalten zur Einführung des Code Napoléon.

Allen äussern Umständen nach ist den teutschen Landen eine immer enger und enger werdende Verbindung mit dem französischen Kaiserthume bestimmt. Bei der Rezeption des Code Napoléon drängen sich daher zugleich die Fragen auf:

Ob, bei der innigen Verbindung der französischen Civilgesetzgebung mit der französischen Gerichts- und administrativen Verfassung, man nicht zugleich den Bedacht auf gleichförmige organische Anstalten nehmen müsse, um sich nach Einführung des Code Napoléon für die Praxis nicht in einem Zustande der Desorganisation zu befinden?

Ob man nicht zu Vermeidung solcher übeln

Folgen das Innere der teutschen Staaten dem Innern des französischen Reichs möglichst nahe bringen, und daher in den teutschen Landen Administration, Civilgesetzgebung, Gerichts- und Prozeßordnung und peinlichen Rechtsgang zugleich nach einerlei Prinzipien ordnen müsse?

Ich fühle selbst alle Einsprüche des teutschen Patrioten und das Zurückstoßende dieser Fragen. Ich dächte aber, es sey beruhigender, eine solche Frage zu rechter Zeit aufzuwerfen, als solche ganz zu unterdrücken, und dann einmal, ohne Vorbereitung, bejahen zu müssen. Im Grunde ist man in den teutschen Landen die Adoption fremder Institute zu sehr gewöhnt, als daß von einer neuen Aufnahme fremder Formen besondrer Nachtheil für unsern privatrechtlichen Zustand zu befürchten wäre. Ist doch so manches Gute in diesen neuen Formen, und läßt sich jezt so manches Revolutionaire vermeiden, was selbst in Frankreich jezt schon in gehässigem Lichte erscheint. Auch wird man in der Sache oft nur fremde Namen und alte Dinge finden.

Eure Hoheit haben zwar diesem Saze bei der ersten Aeusserung den höchsten Beifall versagt, derselbe hat aber im Laufe des lezten Jahres eben so sehr die Zustimmung der praktischen teutschen Rechtslehrer erhalten, als meine Ueberzeugung durch das fortgesezte Studium des französischen Rechts sich uber diesen Punkt bestärkt hat; weswegen ich mir ehrfurchts-

voll die Freiheit nehme, solchen nochmals der höchsten Prüfung vorzulegen.

Der Code Napoléon und seine Verfügungen beziehen sich zu sehr auf die in Frankreich einheimischen Gerichts- und Administrations-Institute, als daß man, wie in der Uebersetzung für das Königreich Bayern geschieht, so geradezu hierüber hinausgehen könnte, ohne in der Folge nicht Lücken bei der Anwendung befürchten zu müssen.

Eine weitere Ausführung würde mich hier von meinem Zwecke entfernen. Ohne jedoch von individuellen Ansichten zu sehr geleitet zu seyn, wünschte ich selbst, gegen das Resultat meines Studiums der französischen Gesetze, daß die einstige Erfahrung mich anders belehren möge.

Abweichende Momente zwischen der französischen und teutschen Gerichtsverfassung.

Zwischen der französischen und der zeitherigen teutschen Gerichtsverfassung finden sich wesentliche Differenzen, welche theils mittelbar theils unmittelbar im Code Napoléon wirkend erscheinen. Die praktische Organisation unsrer zeitherigen teutschen Gerichtsverfassung ist beinahe durchaus rechtsprechend. Der Richter handelt von Einleitung des Prozesses bis zur Beendigung der Exekution.

Eben so ist die sogenannte willkürliche Gerichtsbarkeit beinahe an lauter richterliche oder gerichtli-

che Handlungen gebunden. Die praktische Organisation der französischen Civil-Gesetzgebung beruht aber auf zweierlei ganz getrennten Anstalten, wovon ein Theil zu den richterlichen und der andre zu den die Rechtssprechung umgebenden Instituten gehört.

Richterliche Anstalten.

Die ersten, die richterlichen Behörden, formiren eine Stufenfolge der Gerichte, und eine Kette, deren Zerreissung ohne Inkonsequenz und ohne Lücken nicht wohl denkbar ist. In dieser Kette zeigen sich: Friedensgerichte, Tribunäle erster Instanz, Appellationshöfe, der Kassationshof, und endlich der hohe kaiserliche Gerichtshof.

Das in der französischen Verfassung sich überall aussprechende Prinzip der Trennung der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt zeigt sich bei den Friedensgerichten schon eben so, wie bei den Gerichtshöfen erster Instanz und den Appellationshöfen durch alle Theile ihrer Organisation.

Auch die polizeiliche und peinliche Gerichtsbarkeit sind von der bürgerlichen Rechtspflege strenger, als bei uns, gesondert, obgleich diese Absonderung oft mehr in der Form, als in dem wirkenden Personale, erscheint.

Friedensgerichte.

Der Friedensrichter (von seinem ständigen Versöhnungsauftrage in Rechtssachen aller Art so ge-

nannt) und sein Actuar, bilden in allen streitigen Fällen, welche zur Kompetenz der Friedensgerichte gehören, das allgemeine Forum. Weder unsre Ortsschultheißen, noch unsre Amtleute, Amtsvögte oder Stadtschultheißen, wenn solche auch nur in der Kategorie als ledigliche Gerichtshalter betrachtet werden, sind mit den französischen Friedensrichtern in eine ganz passende Parallele zu setzen. Eine auffallende Differenz liegt schon in dem Umstande, daß dem Friedensrichter, ausser der Emanzipationserklärung, dem Adoptionsakte und dem Vorstandsamte bei dem Familienrathe, beinahe gar keine Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zustehen, wozu nur der französische Notar geschaffen ist.

Die Vereinigung des administrativen, richterlichen, polizeilichen und inquirirenden Ressorts bei unsern Aemtern und Untergerichten kennt die französische Verfassung nicht. Der Maire, der öffentliche Einnehmer, der Polizeikommissär, der Sicherheitsbeamte und das Zucht-Polizeigericht sind in Frankreich die Behörden, die wir bei uns oft in einer Stelle vereinigt finden. Nur den Vorsitz bei dem Polizei- oder Zuchtgerichte ist neuerdings in Frankreich den Friedensrichtern übertragen, und eben so im Königreiche Westphalen verfahren worden. Bayern und Baden haben die französischen Friedensgerichte nicht adoptirt, sondern die in ihrer Organisation liegende Untergerichts- und Amtsverfassung beibehalten.

Tribunäle erster Instanz.

Gegenstände, welche die Kompetenz der Friedensgerichte übersteigen, oder von diesen zur Berufung geeignet sind, gehören an die Gerichtshöfe erster Instanz.

Diese Tribunäle bestehen aus einem Präsidenten, mehreren Richtern und Suppleanten, je nachdem der Gerichtsbezirk gros oder klein ist. Bei jedem Tribunale befindet sich ein kaiserlicher Prokurator. Unsere Landämter, Stadtgerichte und Justizsenate, als lediglich Gerichtsstellen für Rechtsstreitigkeiten, sehen bis auf die Form des Verfahrens und des besondern Prozeßgangs, denselben ähnlich, und vertreten ihre Stelle. Aus den Mitgliedern der Gerichte erster Instanz bilden sich zugleich die Zuchtpolizei-Gerichte und die Criminalhöfe, worüber der neue Codex für das peinliche Verfahren besondre Normen giebt. Die Handelsgerichte für Handelssachen in Frankreich gehören in die Kategorie der Tribunäle erster Instanz, jedoch als besonderes Institut.

Appellationshöfe.

Die französische Prozeßordnung und Gerichtsverfassung kennt nur zwei Instanzen. Es würde irrig seyn, wenn man die Ergreifung des Rechtsmittels der Cassation und die Verweisung der Sache an ein anderes Appellationsgericht zum neuen Spruche für die Eröfnung mehrere Instanzen oder Revisionen

halten wollte. Dadurch, daß der Cassationshof, an welchen der Rekurs von den Appellationshöfen geht, nicht selbst Urtheile spricht, sondern nur Urtheile kassirt oder die nachgesuchte Cassation verweigert, im ersten Falle aber, wenn gegen das Materielle der Gesetze geurtheilt ist, die Schöpfung eines neuen Urtheils an einen andern Appellationshof verweiset, erfodert die französische Gerichtsverfassung mehrere Appellationshöfe, und zwar wenigstens drei, indem in einer und derselben Sache der Cassationsfall mehrmals eintreten kann.

Hier zeigt sich eine große Schwierigkeit für kleine Staaten, die mit Mühe ein kleines Appellationsgericht bilden und unterhalten können. Wie sollen diese mehrere Gerichtshöfe zweiter Instanz oder gar einen Cassationshof allein besolden? fragt man mit Recht. Aber man dürfte sogar diese Frage meiner Ansicht nach ersparen, indem, auch ohne Rücksicht auf diese Unmöglichkeit, mehrere Cassationshöfe in den teutschen Landen nach dem Geiste der französischen Gesetzgebung nicht wohl bestehen können.

Westphalen hat den Staatsrath zugleich zum Cassationshofe formirt und einen Appellationshof mit drei Sektionen gebildet. Bayern und Baden haben sich über ihre Gerichtsverfassung noch nicht deutlich geäussert. Die französischen Appellationshöfe sprechen in Civil- und Polizeisachen in letzter Instanz.

Auch ihre Mitglieder konkurriren zur Formirung der Criminalhöfe.

Cassationshof.

Der Cassationshof ist das wichtigste Institut der ganzen französischen Civil-Gesetzgebung. Dieser ist die Stütze der Gleichförmigkeit für das ganze Gerichtsverfahren in allen Theilen des französischen Reichs, und vervollständigt die französische Civil-Gesetzgebung durch die Consequenz seiner Entscheidungen. Der Cassationshof erkennt über alle Beschwerden gegen Urtheile letzter Instanz in Civil- und Criminalsachen dergestalt, daß er entweder Urtheile gegen die Form, unrechte Anwendung des Gesetzes oder Ueberschreitung der Kompetenz kassirt und an andre Gerichte verweiset, oder ungegründete Beschwerden verwirft. Dieses giebt dem richterlichen Verfahren einen gleichen Gang. Wenn ich nicht irre, so kann nur ein solches Institut als dauerhafter Damm gegen die Vielseitigkeit der richterlichen Interpretation der Gesetze betrachtet werden, und fehlte von jeher im teutschen Vaterlande.

Der hohe kaiserliche Gerichtshof.

Der hohe kaiserliche Gerichtshof ist zwar im Wesentlichen mehr Staatsinstitut als zur einfachen Gerichtsverfassung unentbehrlich. Jedoch bildet er die

oberste Stufe in der Kette der Gerichtsordnung, und ist als der erste neue Schritt zur Wiederherstellung einer privilegirten Instanz in Frankreich zu betrachten. Er darf um so weniger hier unbemerkt bleiben, als er in Sindikatsklagen die Appellationsinstanz bildet.

Der hohe Gerichtshof ist in Criminalsachen das judicium parium für die kaiserlichen Prinzen und andre im Gesetze bestimmten Staatsbeamten des ersten Ranges. Ein solches Institut würde für ganz Teutschland eben so vortreflich seyn, als ein einziger Cassationshof für teutsche oder konföderirte Lande eine große Wohlthat und das einzige Mittel zur Erreichung einer gleichmäßigen Gesetzgebung seyn würde, welches bekanntlich die ehemaligen Reichsgerichte niemals waren.

Das Richteramt umgebende und bei der Civilgerichtsbarkeit mittelbar einwirkende Anstalten.

Hiezu gehören: die für die Beurkundung des Personenstandes, der Geburten, Heirathen und Sterbfälle bestimmten Anstalten, der Familienrath, das Notariatsinstitut, das Hypotheken-Conservatorium und Enregistrement, die allen Gerichtshöfen beigeordnete kaiserliche Prokuratur (Ministère public) die Justizdiener (Huissiers), endlich die Friedensgerichte, als Bureaux de conciliation oder Aussöhnungs- und Vergleichsbehörden.

Urkunden des Civil- oder Personen-Standes — und Familienrath.

Es wird weiter unten bei einer kurzen Darstellung der im Code Napoléon von unsern zeitherigen Gesetzen abweichenden Verfügungen die Gelegenheit sich ergeben, von der Beurkundung des Personenstandes und von dem Familienrathe das Nähere zu detailliren. Ich füge daher nur einige kurze Bemerkungen in Ansehung der übrigen Abweichungen und Einrichtungen bei.

Notariat.

Das Notariat, welches in Frankreich tief in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifet, ist mit dem teutschen Notariatsinstitute in keine gleiche Kategorie zu setzen. Der französische Notar ist eine wichtige Person in der bürgerlichen Verfassung, er ist der Vertraute und Aufbewahrer der bürgerlichen und Familien-Verhältnisse. Der geringste Theil der zeitherigen teutschen Notärs würde zum Notariatsamte nach dem Sinne der französischen Gesetzgebung qualificirt seyn, wenn man dieses Amt zur Stufe des allgemeinen Vertrauens hinauf heben wollte, auf welcher solches in der französischen Gesetzgebung steht. Die meisten Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit sind den französischen Gerichtsstellen abgenommen und dem Ressort des Notartatamts zugeeignet. — Die Frage: ob es nicht besser sey, das Notariat

nach unsern zeitherigen Grundsätzen forthin einzuschränken, und den Gerichten selbst die meisten Handlungen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit fortzubelassen? glaubte ich, bejahend beantworten zu müssen, so wie es Bayern mehr und Baden weniger gethan hat, wenn nur die Erfahrung in der Applikatur des Code Napoléon einmal die Möglichkeit hiezu erprobt haben würde. Eine modifizirte Einführung eines neuen Notariats wird jedoch kaum zu umgehen seyn, um nicht in der Applikatur des Code Napoléon auf Anstände zu stoßen, die, wenn auch vielleicht nicht im ersten Anfange, doch sehr bald den Gerichten selbst fühlbar seyn werden. In den Landschreibern und Gerichtsschreibern mancher teutschen Lande liegt vielleicht schon ein großes Erleichterungsmittel zur Einrichtung des Notariats.

Hypothekenamt in Verbindung mit dem Enregistrement.

Eben so ist die Sorge für gerichtliche Verpfändung, das Hypothekenwesen, von dem Gerichtsressort getrennt.

Das Hypothekengeschäft ist nach der zeitherigen Einrichtung der teutschen Länder, gewöhnlich den Untergerichten zugetheilt, und mit einer gewissen Responsabilität der Ortsstände und Feldgerichte für die Interessenten in Verbindung gesetzt.

Die französische Civil-Gesetzgebung weicht hie-

von ganz ab, und überträgt das Hypothekenamt einem besondern öffentlichen Beamten, der dem Finanz- und Justizdepartement gleich verantwortlich ist. —

Wenn ich auch diese Einrichtung, wobei mehr für Priorität der Foderungen, als für Sicherheit derselben durch den Werth des Unterpfandes gesorgt ist, nicht grade einer Lobrede werth halte; so ist doch die desfalsige Einrichtung nach einfachen Grundsätzen geordnet. Ihre Verbesserung oder Abänderung dürfte dem Geiste des Code Napoléon so wenig entgegen stehn, als dieser Geist die Einführung des drückenden Enregistrements als Einnahms-Rubrik gradezu fordern wird. Jedoch ist das Enregistrement, als Verifikatur des Datums in den Urkunden über bürgerliche Geschäfte aller Art und durch die hieraus fließenden Rechte, mit dem Code Napoléon eng verbunden, wie sich in den letzten Titeln des dritten Buchs zeigen wird.

Kaiserliche Prokuratur.

Die kaiserliche Prokuratur bildet in mancher Hinsicht eine Kontrolle der Rechtspflege durch einen Bevollmächtigten des Regenten, den sogenannten Procureur impérial, welcher allen Gerichtshöfen beigeordnet ist. Die kaiserliche Prokuratur wacht über die richtige Anwendung und Vollziehung der Gesetze. Sie wacht aber nicht allein für das Inte-

resse des Staats, sondern sie bildet überdies eine offizielle Vertretung der Unmündigen, Abwesenden und andrer schutzbedürftiger Personen, wofür man bei unserer zeitherigen Verfassung kein Surrogat kannte, wenn der Richter nicht Pflichtenhalber Offizialanwälte verordnete. Die Fiskale oder Fiskal-Advokaten hatten zwar eine entfernte aber eingeschränkte Aehnlichkeit mit der kaiserlichen Prokuratur; beide Institute weichen jedoch zu sehr von einander ab, als daß man den Begriff des einen zur Erklärung des andern gebrauchen dürfte. Der kaiserliche Prokurator hat kein Stimmrecht; er macht nur bei Gerichte seine Anträge und verlangt, daß man hierauf Rücksicht nehme. In der neuen peinlichen Gerichtsordnung ist ihm die Aufsuchung der Vergehen und überhaupt so manche wichtige Funktion übertragen, daß er nun für die peinliche so wie für die bürgerliche Justizpflege unentbehrlich geworden ist. Die kaiserliche Prokuratur bildet die Kette der Aufsicht über die Justizpflege im Staate bis zum Justizminister. Das Institut des kaiserlichen Prokurators, welches die Bayersche Uebersetzung des Code Napolèon ganz übergeht, die Grosherzoglich-Badensche aber unter der Benennung: „Kron-Anwalt" beibehält, ist unstreitig ein lobenswerthes Institut, und sollte billig bei der Rezeption des Code Napoléon nicht als unnöthig gestrichen, sondern zur Beförderung der Justiz beibehalten werden. Dieses

Amt greifet in die Gesetzgebung des Code Napoléon und in dessen Applikatur bei den wichtigsten Materien selbst zu sehr ein, als daß man, wie die Bayersche Gesetzgebungskommission, solches ganz vorübergehen könnte, ohne in der Folge eine Lücke zu fühlen.

Huissier.

Da die französische Verfassung die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt ganz trennt und von einander ganz unabhängig macht; so folgt hieraus, daß der Richter mit der Vollziehung seines Urtheils nichts zu schaffen hat. Er hat aber auch eben so wenig mit der Instruirung des Prozesses zu thun. Beide Geschäfte, die Mittheilung unter den Partheien und die Vollziehung der Urtheile ist dem Huissier, eigentlich Diener der Justiz und nicht Gerichtsdiener, übertragen. Derselbe ist in dieser Hinsicht ziemlich unabhängig von dem Gerichtshofe, wenn er gleich bei dem Gerichte noch andre Verrichtungen, unserm Gerichtsdiener gleich, zu besorgen hat. Jedoch wird aus dieser kurzen Andeutung schon fühlbar seyn, daß der größte Theil unsrer Gerichtsdiener zum Huissier nach dem Sinne der französischen Gesetzbücher sich so wenig qualifizire, als unsre teutsche Notarien zum französischen Notariatsamte. Der französische Diener der Justiz ist selbsthandelnde Person, und fast möchte ich sagen, daß dieses Amt und sein bedeutender Wirkungskreis zu sehr auf fehlerfreie und

leidenschaftslose Menschen gegründet sey, als daß man in diesem Punkte nicht einen fühlbaren Mangel der französischen Gerichtsverfassung finden dürfte, welcher in der teutschen Gerichtsordnung, wo der Richter vom Anfange bis zum Ende handelt und leitet, weniger sichtbar ist. Zu wünschen wäre daher, man belasse dem Richter das Verfahren bis zum Spruche und nach dem Spruche. Besonders entziehe man ihm nicht die Aufsicht über die Exekution. Die eigne Exekutivkraft der actes authendiques mag immerhin bleiben, wenn auch das Gericht bei der Exekution mitwirkt. Unstreitig wird auch dies geschehen können, ohne den Geist des Code Napoléon zu beleidigen.

Friedensgericht, als Versöhnungsstelle.

In mehreren neuern teutschen Gerichtsinstruktionen ist zwar das richterliche Bemühen zur Vergleichung und Vereinigung der Partheien schon mit gutem Nutzen vorgeschrieben. Jedoch ist dieser Punkt noch nicht in der teutschen Gesetzgebung so weit gediehen, wie in der französischen Gerichtsordnung, nach welcher keine Rechtssache vom Gerichtshofe erster Instanz angenommen werden darf, von welcher nicht die versuchte und vergebliche Bemühung des Vergleichs bescheiniget werden kann. — Daß diese Anstalt nicht zu verwerfen sey, darf allerdings behauptet werden, wenn auch gleich ihr Nutzen nicht überall

sich glänzend zeigen kann. Dieser ständige Auftrag zu Versöhnungsversuchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bildet eine besondre Geschäftsbranche der Friedensgerichte. In der Gerichtsordnung für das Königreich Westphalen findet man solche nicht.

Die Andeutung der vorbemerkten abweichenden Einrichtungen muß ich mir um deswillen erlauben, weil die französische Civilgesetzgebung solche voraussetzt und in vielen Punkten auf denselben ruhet. Ich bemerke hiebei vorläufig, daß das zweite und dritte Buch des Code Napoléon, mit Ausnahme dieser Institute, und gewisser Konstitutionsverhältnisse, für alle Länder und Völker passe, indem, mehrere Abänderungen in der Lehre vom letzten Willen, dem Erbrechte, Ehevertrage und ähnlichem Güterverhältnisse, Hypothekenwesen u. d. gl. ausgenommen, auch der Geist des römischen Rechts sich durchaus in demselben ausspricht.

Diesem ungeachtet scheint mir, als Resultat eines gründlichen Studiums der französischen Civilgesetzgebung, der Satz festzustehen: daß die Rezeption des ganzen Code Napoléon als Civilgesetzbuch eine vordersamste Rezeption gewisser Konstitutions-Prinzipien seines Vaterlandes als Bedingung in sich führe.

Es wird sich bei der folgenden kurzen Uebersicht des Code Napoléon von selbst zeigen, wie genau der Code de procedure civile mit dem Code Napo-

léon zusammenhänge und wie manchmal dieser aus jenem ergänzt werden muß. So hängen auch die Gesetzbücher mit den Grundprinzipien der Konstitution zusammen, ohne jedoch mit einer andern Konstitution gradezu ganz unverträglich zu seyn.

Vergleichende Uebersicht der einzelnen Materien des Code Napoléon mit den für die teutschen Lande bereits erschienenen Modifikationen.

Nach diesen Bemerkungen über das französische Gesetzbuch, in Beziehung auf das teutsche Vaterland im Allgemeinen, gehe ich zu einer kurzen und vergleichenden Andeutung der Gesetze und Vorschriften des Code Napoléon über, welche, in Hinsicht auf zeitherige Verfassung und Gesetze, für uns nicht ganz passend scheinen dürften, und als Gegenstände eigner Modifikationen schon bereits angesehen worden sind.

Präliminar-Titel.

Der Code Napoléon fängt mit einem kurzen Präliminar-Titel über Bekanntmachung, Wirkungen und Anwendungen der Gesetze im Allgemeinen an, in welchem die für das französische Reich allein bestimmte Disposition des ersten Artickels über die Zeit der Gültigkeit neuer Gesetze für jeden einzelnen Staat umgeändert werden muß, wie die Bayersche

und Badensche Uebersetzungen gethan haben. Sodann versteht sich von selbst, daß da, wo der Code Napoléon von Franzosen, vom Kaiser, Kaiserthum u. d. gl. die Bayersche und Westphälische Uebersetzung vom Könige, vom Königreiche Bayern und Westphalen spricht, nach dem Beispiele der Badenschen Uebersetzung andere allgemein passende Worte, z. B. Staatsbeherrscher, Regent, Inländer ꝛc. zu surrogiren seyen, wenn von der Anwendung auf andere Länder die Rede seyn soll.

Dieser Präliminar-Artickel ist nicht allein auf Civilgesetze, sondern auch auf die übrigen Gesetze und Verordnungen im Staate berechnet. Auch erscheint der Franzose schon in einer gewissen höhern Kategorie (Art. 3.) als auf die Eingebohrnen der konföderirten teutschen Lande passen dürfte.

In der Einleitung vor dem Bayerschen Gesetzbuche finden sich einige Zusätze und Rechtsgrundsätze, welche eben so, wie die Zusätze in der Einleitung des Badenschen Gesetzbuchs, als nützliche Erklärungen anzusehen sind. Im Badenschen Gesetzbuche ist besonders über die Anwendung des römischen Rechts und des Herkommens, manche Bestimmung vorhanden, welche den Artickel 4. des Code Napoléon, der eine nicht ganz wünschenswerthe richterliche Willkür zu sanktioniren scheint, näher bestimmt und beschränkt.

Der Code Napoléon enthält drei Bücher. Das erste enthält das Personenrecht, das zweite und dritte das Sachenrecht. Der erste Titel des ersten Buchs entwickelt die bürgerliche Rechte, derselben Genuß und Verlust, setzt den Franzosen gegen den Ausländer auf eine besonders ausgezeichnete Stufe, und legt die Civilrechte der Fremden in die Hände der Regierung.

Der Artickel 14. hebt den Satz, daß der Kläger dem kompetenten Gerichtsstande des Beklagten folgen müsse, auf, und erlaubt dem klagenden Franzosen, den beklagten Ausländer vor die französische Gerichte zu fodern, wodurch eine betrübte Retorsions-Nothwendigkeit des Auslandes entstehen wird. Meines Entsinnes hat Frankreich diesen Satz nur in Ansehung der Schweitz suspendirt. Es dürfte diese einzige Ausnahme aber hinlänglich seyn, teutsche Ministerien auf die Möglichkeit von Staatsverträgen aufmerksam zu machen, um die nachbarlichen Unannehmlichkeiten des Art. 14. zu mildern, und auch vielleicht den diesseitigen Rechtssprüchen Exekutivkraft in Frankreich zu verschaffen.

Auch ergiebt sich im zweiten Kapitel ersten Abschnitt Art. 17. für uns die Frage: ob zwischen den teutschen Bundeslanden der wechselseitige Begriff eines fremden Landes statt habe?

Das Bayersche Gesetzbuch behält die Bestimmungen des Code Napoléon für Bayern bei, und scheint die verbündeten teutschen Staaten für Aus-

land gelten zu lassen. Eben so finde ich im Badenschen Gesetzbuche nichts, was diesen unkonföderirten Satz modifizirt. Nur in der oben angeführten Herzoglich Arembergischen Verordnung wird bestimmt, daß die Einwohner der teutschen Bundesstaaten nicht als Ausländer zu betrachten seyen.

Urkunden des Personenstandes.

Der zweite Titel handelt von den Urkunden des Civilstandes, von Geburts- Ehe- und Sterbe-Registern. Hier und an mehrern andern Stellen des Personenrechts giebt der Code Napoléon Bestimmungen über Gegenstände, worüber es bis jetzt bei uns im Allgemeinen an gesetzlichen Normen fehlte, wobei man aber auch gewöhnt war, gröstentheils nur geistliche Beschäftigungen und religiöse Ansicht der Dinge zu erblicken.

Unter den Prinzipien der französischen Konstitution ist besonders gänzliche Trennung des Staats von der Kirche bemerklich. Bisher war man gewöhnt, den Menschen bei dem ersten Eintritte in die Welt mit der Kirche verbunden zu sehen, an der Hand der Kirche die wichtigsten bürgerlichen Verhältnisse schließen, und solche eben so endigen zu sehen. Der Code Napoléon giebt den bürgerlich-religiösen Verhältnissen eine andre Ansicht. Er säkularisirt die im bürgerli-

chen Leben so nöthige Beurkundung über den Eintritt in das Leben, in die Ehe und über den Ausgang aus dem Leben. Er heftet die Gültigkeit des Geburts-Ehe- und Sterbe-Registers allein an die bürgerliche Gesetzgebung, nicht an die religiösen Zeremonien. Er macht jene zum unentbehrlichen Erforderniß, während dem er den kirchlichen Theil der Handlung nur als Sache des Glaubens und Gewissens, als reine Religionssache, betrachtet und unberührt läßt, wie Herr von Almendingen in seinen Aufsätzen über den Code Napoléon treflich ausführt.

Bisher knüpfte die Kirche die Ehe mit einem religiösen Bande, und gab dem Eide seine Wichtigkeit durch die Grundsätze der Religion. Die französische Praxis säkularisirt den Eid so, wie der Code Napoléon die Ehe, indem die religiösen Formen von der Praxis und dem Gesetze getrennt sind. Der Code Napoléon oder vielmehr die französische Verfassung knüpft die Religion an den Staat und an die bürgerlichen Verhältnisse, ohne solche in die bürgerlichen und gesetzlichen Verhandlungen einzumischen, oder den bürgerlichen Verhältnissen durch die Religion erst, wie zeither, die Sanktion zu verleihen. Gegen den Geist des Evangeliums mag dies vielleicht nicht gradezu streiten; es streitet aber dies zum Theile gegen unsere zeither gewohnte Ansicht, und könnte vielleicht die schon bei der Menge verminderte religiösen Ideen noch mehr im Werthe herabsetzen. Besonders könnte

das Mißverstehen dieses Prinzips das Eheband im Allgemeinen zu locker für das Staatswohl knüpfen.

Dieser Geist, welcher das erste Buch des Code Napoléon durchgreift, kann bei der Bekanntschaft mit demselben nicht unberührt bleiben. Bis jetzt hat, ausser Westphalen, kein teutscher Bundesstaat durch die Verschiedenheit dieser Ansichten sich bewogen gefunden, bei Rezeption dieses ersten Buchs Etwas zu modifiziren. Westphalen allein hat durch die Uebertragung der Beurkundungen des bürgerlichen Standes an die Seelsorger (aber nur an die christlichen?) die Seelsorger zu Beamten des Civilstandes erklärt, und hiedurch wenigstens einige Modifikation der Aussenseite bewirkt. Das königliche Dekret vom 21ten Januar 1808 autorisirt die Prediger und Pfarrer zur Haltung der Civilstandesbücher, bindet dieselben aber an die Vorschriften des Code Napoléon. Bayern und Baden sind diesem Beispiele nicht gefolgt, sondern ließen den Sinn des Code Napoléon in diesem Betreffe unverändert; eben so Aremberg, welches ohnehin die Vorschriften des Code Napoléon unverändert rezipirte.

Ich muß gestehen, daß — unabhängig von der zeitherigen Gewohnheitsansicht dieser Gegenstände — die Register des bürgtrlichen Standes und die nothwendige Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten mir besser in weltlichen, als in geistlichen Händen verwahrt zu seyn scheinen. Auch wird die Führung bet Register des Personenstandes in gemisch-

ten Orten durch die Seelsorger das Geschäft aus seiner wünschenswerthen Einfachheit reißen und manche praktische Inkonvenienz erzeugen. Dies ist nicht zu mißkennen; jedoch dürfte die religiöse Ansicht dieser Sache im teutschen Vaterlande noch zu großen Werth haben, um sie auf Einmal ohne Noth gesetzlich zu vertilgen. In Frankreich fand die neue Gesetzgebung alle religiöse Etablissements durch die Revolution vertilgt. Die Klugheit befahl ihr andre Schritte, und sie mußte nothwendig einen andern Gang gehen, als jetzt in teutschen Landen nöthig ist.

Auf jeden Fall sind die Vorschriften des Code Napoléon für die Register des Personen-Standes auch für uns sehr wichtig. Wollte man auch den Civilstandsbeamten im Geiste des Code Napoléon nicht etabliren: so müßte doch wenigstens die Führung der Civilstandsregister in jedem Orte eine alle Unordnung entfernende Einrichtung erhalten, und mehr als zeither unter obrigkeitliche Aufsicht genommen werden.

Die verschiedene Ansicht der Sache giebt nun hier viele, oder wenige Hindernisse, welche allein in dem Gesichtspunkte liegen, von welchem man ausgehet. Ist die Hauptfrage über die Register des Personenstandes einmal entschieden; so heben sich die übrigen Anstände von selbst. So ist z. B. die Form der Beurkundungsbücher des bürgerlichen Standes Titel 2. Artickel 41. an Paginirung und Handzug des Tribunalpräsidenten gebunden, welchen

Präsidenten das Bayersche Gesetzbuch durch den Vorstand des Untergerichts, das Badensche durch den Bezirksrichter substituirt. Dieser Punkt bedarf daher für jedes Land eine eigne Bestimmung, wenn die Verfassungen ungleichartig bleiben. So spricht ferner Artickel 43. von der jährlichen Deposition der Civilstandsregister in der Kanzlei des Tribunals erster Instanz, welches in dem Bayerschen Gesetzbuche durch das Archiv des Untergerichts, und in dem Badenschen Gesetzbuche durch die Bezirkskanzlei ausgedruckt ist.

Der Artickel 53. berührt zuerst die kaiserliche Prokuratur mit Funktionen bei der Prüfung der Civilstandsregister, welche Funktion im Bayerschen Gesetzbuche dem Vorstande des Untergerichts übertragen, im Badenschen aber dem Kronanwalte belassen ist.

Das dritte Kapitel im 2ten Titel handelt von den Ehebüchern nach Vorschriften, welche in den Bayerschen und Badenschen Gesetzbüchern ganz beibehalten sind. Hier fängt die Säkularisung der Ehe an. Auch im Falle, wenn die Führung der Civilstandsregister den Geistlichen anvertrauet wird, wird diese prävalirende Ansicht nicht gehoben. Die Proklamirung am Gemeindehause und andre Erfordernisse bleiben immer in den Augen der Menge noch säkularisirende Erscheinungen, deren gute Seite zwar nicht schwer aufzufinden, deren Einführung aber für uns doch wohl nicht ganz nöthig ist.

Das vierte Kapitel 2. Tit. von den Sterbregistern, Sterbeurkunden, Todtenbüchern rc. enthält schon weniger auffallend neue Ansichten, weil die medizinische Polizei unsrer mangelhaften Civil-Gesetzgebung in diesem Punkte schon mehr vorgearbeitet hat.

Bei der Materie von den Civilstandsregistern kann ich mich überhaupt nicht von der Ansicht trennen, daß diese Materie mehr in die polizeiliche als in die reine Civil-Gesetzgebung gehören möge.

Der dritte Titel vom Wohnsitze und der vierte Titel von der Abwesenheit und ihren Folgen enthält Bestimmungen, anwendbar auf alle Völker und Religionen, ohne Unterschied der Verfassung.

Der Titel vom Wohnsitze dürfte manche Frage unerörtert belassen, der Titel über Abwesenheit aber bedeutende Vorzüge vor dem römischen Rechte aufzuweisen haben.

Im Artickel 114. erscheint der kaiserliche Prokurator, Ministère public, in der wichtigen Funktion, für das Interesse der Abwesenden zu wachen, und in diesen Gegenständen sich besonders vernehmen zu lassen.

Im Artickel 118. kommt der kaiserliche Prokurator und der Minister Grosrichter bei der Abwesenheitserklärung als handelnde Personen vor, welche in dem Bayerschen Gesetzbuche durch Gerichtshandlungen subsiitnirt, im Badenschen jedoch ganz nach dem Geiste des Originals belassen sind. Ich bemerke

diese Punkte, weil solche eine unmittelbare Beziehung auf die französische Staatsverfassung haben, und einen Staat mit einem Justiz-Ministerium voraussetzen.

Der fünfte Titel handelt die Materie von der Ehe ab, worüber bereits oben das Nöthige gesagt worden. Bei der Lehre von den Ehehindernissen wegen Verwandtschaft bestimmt Artickel 162. das Verbot der Ehe zwischen Verschwägerten als zur Dispensation nicht geeignet, welches aber in Westphalen, Bayern und Baden für einen zur Dispensation geeigneten Fall erklärt worden; wobei nur der besondre Fall ausgenommen ist, wenn nämlich eine Ehe durch Scheidung getrennt worden.

Artickel 165. und folgende, welche die Schliessung der Ehe vor dem Civilbeamten verordnen, scheinen, nebst der Abweichung von den religiösen Formen, auch noch das Abweichende an sich zu tragen, daß die Ehen nach dem Code Napoléon weder eine gewisse Ernährungsfähigkeit noch obrigkeitliche Erlaubniß voraussetzen. Diese sind nach der französischen Gesetzgebung keineswegs erfoderlich, welches auch ganz natürlich in dem Geiste eines großen Militärstaats gegründet ist.

Ob die desfalls bestehenden frühern Verordnungen in kleinen Staaten so unbedingt aufzuheben seyn möchten, will ich nicht behaupten.

Weder das Bayersche noch das Badensche Gesetzbuch scheinen diesen Gegenstand zu berühren, nur

im Badenschen Gesetzbuch Artickel 144. beschränket ein Zusatz die Heirathsfähigkeit der Männer vor 25 Jahren und jene der Weiber vor 18 Jahren durch das Erfoderniß der Polizei-Erlaubniß, welche Beschränkung auf jene Bemerkung deuten dürfte.

Das Badensche Landrecht enthält bei Artickel 233. einen Bestimmungszusatz über die Religionserziehung der Kinder, mit Beziehung auf die Kirchenverfassung des Staats, wo das Grundgesetz über die Verträge der kirchlichen Erziehung u. d. gl. bestimmt ist. Ein sehr sachdienlicher Zusatz, welcher für kein Land übersehen werden darf.

Der sechste Titel handelt von der Ehescheidung nach unstreitig sehr hellen Grundprinzipien, verweiset diesen Gegenstand lediglich zum Ressort der Civiltribunäle, welches zwar gegen unsre zeitherige Gerichtsverfassung anstößt, jedoch den Wunsch realisirt, daß Ehescheidungsklagen, vorbehaltlich des Gewissenspunktes, von dem geistlichen Ressort getrennt werden mögen. Um in der Beurtheilung der Ehescheidungs-Materie des Code Napoléon überhaupt keinen Fehlgrif zu machen, muß man wohl bemerken, daß die Gesetze jeder Religionspartheï einen Weg zur Trennung öfnen, und die Auswahl des Weges den individuellen Religionsgrundsätzen überlassen, ohne von Staatswegen einen Gewissenszwang aufzulegen. So ist für den Katholiken die lediglich Scheidung von Tische und Bette beibehalten, und für andre Religionsverwandten die gänzliche Trennung freigegeben.

Auch die Frage: ob geschiedene Ehegatten werden heirathen dürfen? behandelt der Code Napoléon Artickel 296. u. f. ohne Rücksicht auf die kanonischen Rechte lediglich als Civilsache, und ihm folgen das Bayersche und Badensche Gesetzbuch ohne Abänderung; nur bezieht sich das letztere noch insbesondere auf die in Baden bestehende Eheordnung.

Die kaiserliche Prokuratur spielt in dem ganzen Ehescheidungs-Prozesse eine sehr bedeutende und überall einwirkende Rolle. Dieser Prozeß ist in die Civil-Gesetzgebung des Code Napoléon schon eingewebt.

Die Funktionen des Präsidenten erster Instanz in Ehesachen bestimmen das Bayersche und Badensche Gesetzbuch lediglich durch den allgemeinen Ausdruck: Gericht u. d. gl. Die Funktionen des kaiserlichen Prokurators sind nur in dem Badenschen Landrechte beibehalten.

Der siebente Titel begreift die Bestimmungen von der Vaterschaft und Kindschaft, welche in Ansehung der unehelichen Kinder manche neue Säze enthalten.

Der achte Titel behandelt die Grundsäze der Adoption nach einem von dem römischen Rechte abweichenden Prinzip, bei welcher Materie Art. 354. auch der kaiserliche Prokurator wieder als handelnd auftritt.

Der neunte Titel enthält die Bestimmungen der väterlichen Gewalt, deren Applikatur, ihrer hie und da vorkommenden eignen Säze ungeachtet, auf teut-

sche Völker, so wie die Lehre der vorherigen Titeln, keinen Anstand findet. Nur müssen die hier vorkommenden Gesetze über die beschränktere elterliche Nutzniesung am Vermögen der Kinder in Hinsicht auf Applikatur und Zeit für Lande, in welchen zeither hierüber abweichende Statute existirten, nähere Bestimmung erhalten, um Prozesse und Streite zu vermeiden, wie auch Baden sehr wohl gethan hat.

Der zehnte Titel handelt von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Emancipation. Hier kommen mehrere Einrichtungen und Bestimmungen vor, welche unsern zeitherigen Einrichtungen fremd sind und daher eine besondre Erörterung verdienen.

Familienrath.

Der Code Napoléon bildet nämlich für die Angelegenheiten der Minderjahrigen und der ihnen gleich geachteten Personen, in den Personen der nächsten Anverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, unter dem Vorsitze des Friedensrichters, einen Familienrath, eine Art von Familiengericht, welches Institut mit Unrecht als unpraktisch angefochten wird. Läßt man sich durch das Neue in Benennung und Form nicht irre leiten, so findet man in demselben nichts weniger, als ein unsern Voreltern oder uns fremdes Institut. Der Familienrath besorgt die Funktion unsrer Obervormundschaft.

Wenn gleich die teutschen Vormundschafts- und Pupillar-Verordnungen den Obrigkeiten und Pupillarämtern einen großen Wirkungskreis in Verwaltung des vormundschaftlichen und Pupillar-Ressorts beilegten: so entfernte man die anverwandtliche Theilnahme doch nie ganz von dem Interesse der Bevormundeten. Dieses vormundschaftliche Interesse erweiterte der Code Napoléon mit Recht durch das Institut des Familienraths, und befestigte die richtige Leitung des Geschäfts durch Uebertragung der Direktion an den Friedensrichter, welcher durch sein gutes Benehmen eben so alles Gute erzwecken kann, wie die zeitherigen Pupillargerichte und Pupillarsenate. Wenn gleich der Friedensrichter im Allgemeinen keine entscheidende Stimme hat, sondern nur in besondern Fällen dieses Recht ausüben kann; so wird seine Einwirkung, bei gehöriger Klugheit und Rechtlichkeit, doch in der Regel eben so gros seyn, als wenn er solche in allen Fällen besäße. Das Verfahren des Familienrathes muß durch den Code de procédure civile 2. Th. 1. B. 10. Tit. ergänzt werden.

Das Bayersche Gesetzbuch ernennt einen Beisitzer des Untergerichts an die Stelle des Friedensrichters zum Vorstande des Familienraths. Das Badensche Gesetzbuch macht die Ortsvorsteher zu Vorständen des Familienraths. Beide Gesetzbücher übertragen die Zusammenberufung des Familienraths zur Beförderung der Sache den Ortsvorstehern, den eigentlichen Civilstandesbeamten, den Maires im Sin-

ne der französischen Verfassung. Die durch den Code Napoléon verfügte Beiordnung eines Neben- oder Gegenvormundes für Fälle, wo der Hauptvormund nicht handeln kann, ist nicht neu, indem bereits in Teutschland beinahe überall die Ernennung zweier Vormünder gewöhnlich war. Durch die Anordnung des Nebenvormundes, subrogé Tuteur, im Code Napoléon, ist noch besonders eine Controllirung des in ausgedehnter Handlungsvollmacht erscheinenden Hauptvormundes beabsichtet. Eben diese ausgedehnte Autorität, besonders in Hinsicht der Bestimmung des Art. 469., (daß nämlich jeder Vormund über seine Verwaltung nur am Ende der Vormundschaft Rechnung abzulegen schuldig sey,) veranlaßte die Abänderung im Bayerschen Gesetzbuche, daß die Rechnungsablage alle Jahre zu geschehen, und daß der Nebenvormund für allen aus der Unterlassung entstehenden Schaden zu haften habe. Das Badensche Gesetzbuch bleibt in dieser Hinsicht dem Code Napoléon getreuer, und substituirt nur der im Art. 470. bewilligten Etatsvorlegung die Bestimmung, daß der Vormund angehalten werden könne, zu gewissen, vom Familienrathe bestimmten, Zeiten die Rechnungen vorzulegen. Mit dem Geiste des Gesetzes, welches durch einzelne Rechnungsstellungen die Verantwortlichkeit des Vormunds nicht gern vereinzeln mag, dürfte zweckmäsiger vereinbarlich seyn, dem kontrollirenden Gegenvormunde jährlich die Durchsicht b e l e g t e r Etats zur Pflicht zu machen.

Bei der im Art. 427. gegebenen Bestimmung über die von Uebernahme der Vormundschaften befreiten Personen tritt, bei der Verschiedenheit der Verfassung der einzelnen teutschen Staaten, die Nothwendigkeit einer Modifikation nach der Verfassung ein. Jedoch darf hiebei nicht übersehen werden, daß die Exemtionen mehr als zeither eingeschränkt werden müssen, wenn man nicht das neue Vormundschafts-Institut zu sehr erschweren will.

Die Emancipation, wovon der zehnte Titel noch handelt, ist bei der gesetzlichen frühen Volljährigkeit nicht begünstigt, und sogar im Falle eines Mißbrauches die Aufhebung der schon ertheilten venia aetatis verordnet.

Der zehnte Titel handelt von der Volljährigkeit und Volljährigkeits-Erklärung. Der Code Napoléon setzt die Volljährigkeit auf 21 volle Jahre, und bindet den Volljährigen nur noch bei dem Verehelichungsgeschäfte vor 25 Jahren, an elterliche, vormundschaftliche oder verwandtschaftliche Consense.

Da unsre zeitherigen Gesetze die Volljährigkeit auf 25 Jahre setzen, so ist dies allerdings eine bedeutende Abweichung. Auch findet diese frühe Volljährigkeit selbst bei den französischen Juristen einige Anstände. Indessen ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß die römische und teutsche späte Volljährigkeit nicht ganz in der Natur gegründet ist, und

daher die ewige Quelle der Dispensationen und mancher andern Inkonvenienzen war. Die Bayersche und Badensche Gesetzbücher haben die Bestimmung des Code Napoléon hier ganz und gar beibehalten, welches auch wegen dem Zusammenhange mit der übrigen Gesetzgebung nicht anders möglich ist. Diesem Titel fügt das Badensche Gesetzbuch noch ein eignes Gesetz über die Geschlechtsbeistandschaft bei, welches für die Frauen in allen Rechtsgeschäften einen Beistand verordnet.

Die Grundsätze der Interdiktion, als Vorsorge für volljährige Blödsinnige und Wahnsinnige, sodann die Maasregeln gegen Verschwender stehen im engen Zusammenhange mit dem Institute des Familienrathes.

Privilegirtes Forum gegen die Prinzipien des Code Napoléon.

Die französische Gerichtsverfassung und mit ihr der Code Napoléon kennt, bis auf die Kompetenz des hohen kaiserlichen Gerichtshofes bekanntlich nur einen Gerichtsstand und kein privilegirtes Forum, kein geistliches, kein militairisches Gericht für Civilsachen.

Das Bayersche und Badensche Gesetzbuch scheinen den privilegirten Gerichtsstand nicht ganz aufzuheben, indem Bayern bei dem Code Napoléon seine kurz vorher erschienenen Konstitutionsedikte aufrecht erhalten will, und in dem Badenschen Gesetzbuche

des privilegirten Forums schon in einem Zusatze zum Art. 406. gedacht wird. Wenn gleich privilegirte Gerichtsbehörden als Exemtionen gegen den Geist der neuen Gesetzgebung zu betrachten sind, so kann man doch nicht gradezu behaupten, daß die Rezeption des Code Napoléon die Abschaffung des privilegirten Gerichtsstandes in bürgerlichen Rechtssachen absolut erfordere. Auch staatsrechtliche Verhältnisse und selbst die rheinische Bundesakte könnten dieser absoluten Abschaffung in den konföderirten teutschen Landen Hindernisse entgegensetzen. Es dürfte daher für den ersten Augenblick räthlich seyn, irgend einen privilegirten Gerichtsstand provisorisch beizubehalten, aber die zeitherige Ausdehnung der privilegirten Kompetenz auch gleich einzuschränken.

In den vorstehenden Materien handelt der Code Napoléon das Personenrecht ab.

Sollten auch hie und da auffallende Abänderungen gegen die zeitherigen Formen erscheinen: so sind doch alle gegebene gesetzliche Bestimmungen unserm gegenwärtigen bürgerlichen Zustande weit angemessener, als Alles, was das römische Recht über diesen Gegenstand enthält.

Bei dem Austritte aus dem ersten Buche tritt man gleichsam wieder in die alte Welt der Gesetze über.

Mit dem Art. 517. fängt das Sachenrecht im Code Napoléon an, und giebt im ersten Titel, jedoch sehr kurz, die Bestimmungen über unbewegliche und bewegliche Güter, meistens nach den Grundsätzen des römischen Rechts.

Wenn gleich der Code Napoléon nur eine Eintheilung der Sachen aufstellt, so zeigt sich doch in der Folge, daß er mehrere Eintheilungen kenne, deren Zusammenstellung er aber der Doktrin überläßt.

Vorausgesetzte Aufhebung der Feudallasten.

Schon in den Bestimmungen von beweglichen Gütern fängt der in den Code Napoléon eingewebte Satz über die Ablösbarkeit der ständigen Renten und erblichen Gutslasten an, sich zu begründen. Dieser Satz selbst, durch die Aufhebung des Feudalsystems in der Konstitution geheiligt, gieng aus der Konstitution in das Civilgesetz über, und dürfte zu jenen Prinzipien gehören, über deren Werth vor der Rezeption des Code Napoléon in teutschen Landen zu entscheiden seyn wird. Den teutschen Landen fehlt im Allgemeinen noch eine Konstitution. Das hier bemerkte Prinzip ist lediglich Folgerungssatz aus der Verfassung des französischen Reichs. So lange in teut-

schen Landen die Feudal-Verfassung noch nicht aufgehoben ist, so lange wird der in das Privatrecht übergegangene Satz der Ablösbarkeit ständiger Gutslasten nur mit Vorsicht zur Anwendung gebracht werden müssen.

Uebrigens scheint bei diesem Punkte eine staatsrechtliche Verfügung dem Privatrechte den Weg bahnen zu müssen.

Nach Art. 543. sind im Bayerschen Gesetzbuche Definitionen und Grundsätze über die dinglichen Rechte eingeschaltet, wie auch nach Art. 529., wodurch manches ergänzt ist, weil der Code Napoléon beinahe gar keine Definitionen enthält, sondern solche zur Jurisprudenz verweiset.

Der zweite Titel handelt von dem Eigenthume und Besitze, von dem Zuwachsrechte bei beweglichen und unbeweglichen Sachen. Das Badensche Gesetzbuch fügt dem Code Napoléon nach Ende des zweiten Titels noch einige Kapitel vom Grund- und Miteigenthum, Familieneigenthum oder Stammgut und vom Familieneigenthum bei. Durch diese Beisätze ist eine der schon berührten Lücken der Gesetzgebung durch manche Bestimmung für unsre Verfassung ausgefüllt, zu deren absoluten Adoptirung ich jedoch nicht rathen würde.

Der dritte Titel handelt von der Nutzniesung, von dem Gebrauchs- und Wohnungsrechte, von den Rechten und Obliegenheiten der Nutzniesung und von den verschiedenen Arten der Nutzniesung.

Gleich im Anfange des Sachenrechts, schon Art. 531. wird sich auf den Code de procédure civile bezogen, welchen Bezug auf Prozeßordnung im Allgemeinen, die Badensche Gesetzgebung beibehält, die Baiersche Gesetzgebung aber übergeht.

Der vierte Titel handelt von den Grunddienstbarkeiten oder Servituten, von den Dienstbarkeiten aus der Lage der Orte, von den Dienstbarkeiten aus dem Gesetze, von den Schiedmauern und Schiedgräben, von der Entfernung und den Zwischenmauern bei Bauanlagen, von der Aussicht auf Nachbars Gut, von der Dachtraufe, von der Durchfartsgerechtigkeit. Ferner erscheint hier die Lehre von den Dienstbarkeiten, welche durch Handlung der Menschen erworben werden, bei welchen von den verschiedenen Gattungen der liegenschaftlichen Dienstbarkeiten, von der Art, Dienstbarkeiten zu erwerben, von den Rechten des Eigenthümers einer Dienstgerechtigkeit, und von Erlöschung der Dienstbarkeiten, die Rede ist.

Der Art. 652. beziehet sich auf Feldpolizeigesetze, welche im Code rural zu finden sind, so wie dann das Bayersche und Badensche Gesetzbuch sich ebenfalls auf ihre eignen feldpolizeilichen Verordnungen beziehen.

Das Badensche Gesetzbuch fügt nach Art. 710. noch einen fünften Titel von Erbdienstbarkeiten bei, welche die französische Verfassung nicht kennt, nämlich von Zehenden, von der Zehendherrschaft, Ze-

hendbezug, Zehendlasten, Erlöschung des Zehendrechts, ferner von Grundpflichtigkeiten, von den Bannpflichten, der Frohnd- und Erbpflichtigkeit, in welchen Zusätzen man die Ergänzungen des Code Napoléon für teutsche Lande findet, wenn das oben berührte Prinzip über Aufhebung und Ablösbarkeit der bisher in ablösbaren Feudallasten bei uns keinen Eingang finden sollte.

Zweckmäßiger, als eine neue Gesetzgebung über diese dem Code Napoléon unbekannte Materie, würde mir scheinen, bei der Rezeption dieses Gesetzbuches die alten Gesetze und Herkommen noch zur Zeit fortbestehen zu lassen, wie ich bereits oben im Allgemeinen bemerkt habe.

IIItes Buch.

Mit dem Art. 710. endiget sich das 2te Buch des Code Napoléon, und hierauf folget im 3ten Buche die Lehre von den verschiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben. Das 3te Buch handelt überhaupt von den Rechtsgeschäften, wodurch zwischen Personen und Sachen gewisse Verhältnisse geknüpft oder aufgelößt werden. Die hier vorkommenden Materien sind nach keinem System, sondern durch Zufall geordnet.

Nach einigen vorausgesetzten allgemeinen Verfügungen über die Erwerbsarten des Eigenthums, handelt der erste Titel von Erbschaften, von Eröfnung

der Erbschaften, von der Erbfähigkeit. Bei der Neuheit mancher Rechtssätze muß die Gesetzgebung nur im Allgemeinen den Satz mit Vorsicht aufrecht halten, daß den neuen Gesetzen in der Applikatur keine rückwirkende Kraft beigelegt werde. Der Art. 726. hebt das ehemalige Droit d'aubaine in Frankreich durch den Grundsatz der Reziprozität in Staatsverträgen auf, welches im Badenschen Gesetzbuch wörtlich — und im Bayerschen gleichfalls nur mit einer Beziehung auf die einleitenden Definitionen vom Genusse und Verluste der bürgerlichen Privatrechte beibehalten ist. Diese Reziprozität in Bestimmung der Eigenschaft der Erbfähigkeit der Fremden durch Staatsverträge ist wohl die natürlichste, indem, wenn sie allgemein wird, der positive Satz der fremden Erbfähigkeit leicht festgesetzt werden wird. Nachsteuer, als administrative Staatssache, wird nirgends berührt, ist auch in Frankreich nicht bekannt.

Der erste Titel handelt ferner von verschiedenen Ordnungen des Erbganges, von allgemeinen Verfügungen, von dem Erbvertretungsrechte, vom Erbrechte der Ahnen und Seitenverwandten.

Das Badensche Landrecht folgt ganz den Worten des Code Napoléon. Das Bayersche Gesetzbuch bestimmt die Erbfolge nach andern Grundsätzen, welche jener des Oesterreichschen Landrechtes gleichen, und fügt zur deutlichen Erklärung eine besondre Stammtafel bei.

Die Materie von der Erbfolge im Code Napo-

léon weicht von dem römischen Rechte bedeutend ab. Da jedoch die Gesetzgebung in diesem Punkte, bestimme sie auch wie sie immer wolle, allenthalben passend ist: so ist auch die Erbfolge des Napoleonischen Rechtes keinem Anstande bei der Rezeption unterworfen. Nur bedarf die Applikatur der neuen Gesetze in Ansehung der Wirkungszeit, besonders bei der neuen Intestatordnung und der Erbberechtigung der unehelichen Kinder, eben so einer genauern Vorschrift, wie bereits oben bemerkt ist.

Könnte ich hier meiner Privatmeinung folgen; so würde ich den Abweichungen in der Bayerschen Erbfolgeordnung vor dem Code Napoléon nach metaphysischen Gründen des Rechtes den Vorzug geben.

Ferner handelt der erste Titel von der ausserordentlichen Erbfolge, von dem Rechte natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, und von dem Erbrechte der Eltern an dem Nachlasse natürlicher Kinder, die ohne Abkömmlinge sterben. Hierauf folgt die Lehre von den Rechten des überlebenden Ehegatten und des Staats, von Antretung und Ausschlagung der Erbschaften, und zwar insbesondere von der Antretung, und eben so von der Ausschlagung derselben, von der Vorsicht und Rechtswohlthat des Inventars, ihren Wirkungen und den Pflichten des Benefizialerben, von vakanten oder erblosen Verlassenschaften. Der erste Titel schließt sich mit den Rechtssätzen über Theilung und Kollation, und handelt von der Erbtheilungsklage

und deren Form, von der Konferirung bei Zahlung der Schulden, von den Wirkungen der Erbtheilung und der Gewährleistung in Ansehung der Loose, von der Umstoßung der Theilungen.

Alle diese Verfügungen sind größtentheils gesetzliche Vorschriften nach dem Sinne des römischen Rechts. Die hier und da gemachten Zusätze der Badenschen und Bayerschen Uebersetzungen sind nützlich, ohne nothwendig zu seyn.

Der zweite Titel handelt von den Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten. Schon die Vereinigung dieser beiden Gegenstände deutet auf einige Verschiedenheit von den Grundsätzen des alten Rechts. Die Applikatur aller hier vorgeschriebenen Formen ist auf das französische Notariat gegründet.

Verbot der Substitutionen.

In den hier vorkommenden allgemeinen Verfügungen erfolgt nun Art. 896. das — bedeutende Folgen in sich führende Gesetz des Verbots der fideikommissarischen Substitutionen. Dieses Verbot greift mit wenigen Worten die Fideikommisse und adelichen Familienverträge an. In dem früheren Code civil stund das Verbot der Substitutionen unbedingt. In dem revidirten und dem Kaiserthum angepaßten Code Napoléon sind die durch das kaiserliche Statut vom 30ten März 1806 errichteten neuen Stammgüter schon als gesetzliche Ausnahme aufgeführt.

Demohngeachtet gieng man im Königreiche Westphalen einen andern Weg. Im Königreiche Westphalen sind nemlich die Fideikommißrechte allen vor dem ersten Januar 1808 gebohrnen Adquirenten durch ein besonderes königliches Gesetz vom 9ten Januar 1808 belassen, und diesem letzten Berechtigten völlig freie Verfügung über die Fideikommißgüter zugestanden. Das Bayersche Gesetzbuch modifizirt dieses Gesetz dahin, daß nur diejenigen Güter, welche zur Gründung eines erblichen Adelstitels von dem Könige verliehen, oder von dem Besitzer eines Adelstitels, unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Formen, zum Majoratsgute erhoben worden seyen, auf die Nachkommen des ersten Erwerbers oder Stifters übergehen, so wie durch das Adelsstatut bestimmt sey. Die Aufhebung trift daher in Bayern nur die kleinere Fideikommisse, und durch die übrigens eingeführte Beschränkung scheint mir der Sinn des Code Napoléon erreicht zu seyn. Der nemliche Fall ist in Baden.

Das Badensche Gesetzbuch verbietet nemlich so, wie das Bayersche, die Substitutionen, fügt aber hinzu, daß nur dasjenige Gut, welches durch Verordnung des Staatsoberhaupts, zu Gunsten seiner eignen Familienglieder oder der Stamm- auch Lehnerbberechtigten Familien für Stammgut erklärt sey, nach den desfalls bestehenden Gesetzen als Erbe für die Nachkommen unveräusserlich seyn könne.

Das uneingeschränkte Verbot aller Substitutio-

nen rührt noch aus jenem Zeitgeiste in Frankreich her, wo der Erbadel zu dem Verbrechen der Nation gehörte. Dieser im Grunde undankbare Zeitgeist, der, ohne Rücksicht auf alte Verdienste, nur zu zerstören suchte, ist durch neuere Reichskonstitutionen, selbst in Frankreich als trügerischer Zeitgeist beinahe wieder vertilgt, und ein neuer Erbadel, jedoch nach andern und richtigern Prinzipien eingeführt worden, welcher für alle Majorate der unmittelbaren Sanktion des Kaisers bedarf. Werfe daher die teutsche Revolution der Gesetze weniger undankbare Blicke auf alte Verdienste, erhalte etwa die alten Stammgüter als Ausnahmen von der Regel, und binde die künftigen Substitutionen an die Genehmigung des Regenten zur Belohnung der Verdienste; so wird man dem Zeitgeiste huldigen, ohne seine ungerechte Auswüchse zu adoptiren (*).

Der zweite Titel behandelt ferner die Fähigkeit, durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament zu verfügen oder zu erhalten, die Verfügung über die zur Disposition bestimmten Vermögensantheile und derselben Reduktion, und zwar die Lehre vom disponiblen Vermögensantheile, von Herabsezzung der Schenkungen und Legate.

Bei der Erbfolge überhaupt dürfte auch in Ansehung der Lehen- und Stammgüter eine Ausnahme

(*) M. s. hierüber die während dem Drucke dieses Aufsatzes erschienene interessante Abhandlung des Herrn R. K. G. Assessors v. Hohnhorst in Germania B. 3. H. 2. No. 11.

zu Bestimmung des Art. 732. statt haben, wo es heißt: daß weder die Natur der Güter, noch die Person, von der sie herkommen, den gesetzlichen Erbgang bestimmen, welches zur Beibehaltung der adelichen Fideikommisse nicht paßt.

In diesem zweiten Titel Art. 939. erscheint zuerst das französische Institut des Hypothekenbüreau's und Enregistrements. Das Badensche Gesetzbuch folgt der Bestimmung des Originals, mit dem Ausdrucke „Pfandschreiberei.“ Das Bayersche Gesetzbuch dahingegen Art. 977. bestimmt zwar gleichfalls, daß die Schenkungen unbeweglicher Güter in das Hypothekenbuch des Bezirks, in welchem die Güter liegen, eingetragen werden sollen, scheint aber, so viel man aus dem Ganzen urtheilen kann, das französische Hypotheken-Konservirungs-Büreau nicht rezipiren zu wollen, welches man jedoch, da das Bayersche Gesetzbuch erst bis zum Art. 1327. erschienen ist, noch nicht genau bestimmen kann.

Sodann enthält der zweite Titel die Gesetze von Schenkungen unter Lebenden, und zwar von der Form der Schenkungen und von den Ausnahmen der Unwiderruflichkeit der Schenkungen.

Nun folgt die Bestimmung über die Form der Testamente, über die ausserordentlichen oder privilegirten Testamentsformen, deren der Code Napoléon nur einige kennt, nämlich auf Seereisen, in Kriegsgefahr und zu Pestzeiten. Ferner folgen die Lehren von Erbeinsetzungen und Vermächtnissen, von Uni-

versalvermächtnissen, Legaten unter einem Universal-Titel, und von Partikularvermächtnissen.

Die Verfügungen der vorhergehenden Kapitel weichen von dem römischen Rechte und den zeitherigen teutschen statutarischen Rechten, besonders in den Formen, bedeutend ab, jedoch ist ihre Anwendung möglich, wenn man nur die alten Testamente in Ansehung ihrer Gültigkeit nach der Zeit ihrer Errichtung bestehen und beurtheilen läßt. Die Testamente des Code Napoléon kennen keine innere Wesenheit, sondern nur äussere Formen. Sie kennen die Nothwendigkeit der Erbseinsetzung nicht.

Hier erscheint das französische Notariatsinstitut handelnd an vielen Stellen. Das Badensche Gesetzbuch bleibt mit wenigen Zusätzen dem Originale treu. Das Bayersche Gesetzbuch hat mehrere Abweichungen, und scheint das französische Institut der Notorien, welche Baden „Staatsschreiber“ nennt, nicht adoptiren zu wollen.

Daß Bayern die französische Gerichtsordnung mit mehreren neuen Institutionen nicht zu rezipiren gedenke, zeigt sich abermals in vorstehenden Materien, wo die Art. 1007. und 1008., welche sich auf den Code de procédure civile beziehen, in der Bayerschen Uebersetzung nicht zu finden sind. Dahingegen findet man in dem Badenschen Gesetzbuch bei den Funktionen des Präsidenten des Tribunals

erster Instanz nur den Vorsteher des Gerichts im Allgemeinen substituirt.

Der zweite Titel des 3ten Buches gehet sodann auf die Testamentsexekutoren über, welche die Badensche Uebersetzung „Treuhänder“ nennt. Dieser Titel handelt ferner von Wiederrufung und Umstoßung der Testamente, von den Verfügungen zum Beßten der Enkel und Geschwisterkinder, von den Theilungen der Eltern, oder anderer Ascendenten unter ihren Descendenten, von der Schenkung durch Eheverträge für Ehegatten und Kinder, und von dergleichen Schenkungen während der Ehe.

In den obengenannten Materien enthält zwar das Bayersche Gesetzbuch hie und da eine andre Ordnung der Gesetze mit einigen nähern Erläuterungen, so wie das Badensche Gesetzbuch manche Zusätze und Erklärungen beigefügt hat, welche aber im Grunde die Sache nicht verändern, und im Bayerschen Gesetzbuch vielen Bezug auf den Vorsatz zu haben scheinen, die französische Gerichtsverfassung nicht recipiren zu wollen. Das Badensche Gesetzbuch handelt noch von Eigenthumsübergaben, von nutznießlicher Uebergabe und von Erlöschung der Schenkungen und Vermächtnisse, welche, als erklärende Sätze, bei besonders auf dem flachen Lande öfters vorkommenden Verträgen, anzusehen sind.

Der dritte Titel handelt von Kontracten und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten, und zwar sehr kurz von den Erfodernissen zur Gültigkeit der Verträ-

ge, von der Einwilligung, vom Gegenstande der Kontrakte, von der Einwilligung der kontrahirenden Theile, von der Veranlassung der Kontrakte.

Nach Art. 1133. handelt das Bayersche Gesetzbuch, welches den Gerichten die Notariatsgeschäfte überträgt, Art. 1201. von der gesetzlichen Nothwendigkeit schriftlicher Verträge, von freiwillig schriftlichen Verträgen, von Reversen, von den verschiedenen Arten schriftlicher Verträge, von gerichtlichen Verträgen, von den Formen in Ansehung der Zahlung, vom Datum, von den Folgen der vernachläsfigten Form u. s. w., welche Materien in Frankreich großentheils die Notariatsordnungen bestimmen. — Da man die Funktionen des Notariats in Bayern an die Gerichte überweiset, so muste durch diese Ergänzungen der Faden angeknüpft werden, welcher ansonsten für die Verständlichkeit mehrerer Materien im Code Napoléon für Bayern gefehlt haben würde.

Der Code Napoléon handelt ferner im dritten Titel von den Wirkungen der Obligationen, von der Verbindlichkeit zu geben, zu thun oder nicht zu thun, von Leistung des Interesse wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, von Auslegung der Verträge und von der Wirkung der Verträge in Ansehung dritter Personen. Dann werden die gesetzlichen Bestimmungen über die verschiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten gegeben, und zwar von bedingten Verbindlichkeiten, von der aufschiebenden und auflösenden Bedingung, von Terminweise übernommenen Ver-

bindlichkeiten, von wechselseitigen oder von solidarischen Verbindlichkeiten der Gläubiger und der Schuldner, von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten, von Verbindlichkeiten unter Conventionalstrafen und von Erlöschung der Verbindlichkeiten. Hierauf folgen die gesetzlichen Bestimmungen von der Zahlung im Allgemeinen, von der Zahlung mit dem Eintritte in die Rechte der Gläubiger, von Anrechnung der Zahlung, von dem Anerbieten zur Zahlung und der Deposition, von der Vermögensabtretung, von der Novation, von der Erlassung der Schuld, von der Kompensation, von der Konfusion, von dem Untergange der Sache, des Gegenstandes der Verbindlichkeit, von der Klage auf Nullität und Auflösung der Verträge. Denn geht der Code Napoléon über auf die Lehren vom Beweise der Bezahlung, von öffentlich beglaubten Urkunden, von Privaturkunden, von Kerbhölzern, von abschriftlichen Urkunden, von Anerkennungs- und Bestätigungs-Urkunden, vom sehr eingeschränkten Beweise durch Zeugen, durch gesetzliche Vermuthungen, durch Vermuthungen, welche nicht durch die Gesetze bestimmt werden, von dem Einverständniß des Gegners.

In den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen kommen natürlich wieder mehrere Beziehungen auf das Notariatsinstitut und das Enregistrement vor. Auch enthält Art. 1341. die Bestimmung des Werthes der Objecte, wo kein Beweis durch Zeugen zugelassen wird, als eigenthümliche Verfügung, welche

mit dem Enregistrement und der Nothwendigkeit schriftlicher Verträge zusammenhängt. Das Bayersche Gesetzbuch geht nur bis zur Verbindlichkeit unter Konventionalstrafe, also bis zum Art. 1233., bis wohin dasselbe 97 Zusatzartickel enthält (*).

Hierauf folgen die Bestimmungen vom Eide, vom angetragenen Eide und vom auferlegten Eide, womit sich der dritte Titel schließt. Das Badensche Gesetzbuch behält die alte Eidesordnung bei, um die mißliche Säkularisirung des Eides in der französischen Praxis zu vermeiden.

Der vierte Titel behandelt die Verbindlichkeiten, welche ohne Vertrag entstehen, die quasi contractus, vertragsähnliche Handlungen, und zwar hinsichtlich der Geschäftsführungen und der ohne Schuldigkeit geleisteten Zahlung, nach welchen im Badenschen Gesetzbuche sehr gute gesetzliche Zusätze von Rettungsanstalten, von Empfehlungen und Rathschlägen eingeschaltet sind.

Endlich handelt dieser nämliche Titel noch vom Vergehen und Versehen, oder von Vergehungen und den ihnen gleich geltenden Handlungen, den dürftig abgehandelten delictis et quasi delictis, wobei das Badensche Gesetzbuch wieder zu ergänzen sucht.

Der fünfte Titel handelt von der Ehestiftung, von Heirathsverträgen und wechselseitigen Rechten der Ehegatten, auf eine von unsern zeitherigen Rechten abweichenden Art. Derselbe giebt im ersten Thei-

(*) M. s. die Note S. 17.

le allgemeine Verfügungen von der ehelichen Gütergemeinschaft, von Aktiv- und Passiv-Vermögen, von der gegen die Gemeinschaft entstehenden Klagen, von der Auflösung der Gütergemeinschaft, von der Verzichtleistung und desfallsigen Bedingungen, von Theilung des Aktiv- und Passiv-Vermögens, von Beiträgen zur Tilgung der Schulden, von der Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft und deren Wirkungen, von den Verträgen bei der Gütergemeinschaft, welche die gesetzliche Gemeinschaft modifiziren, auch solche ausschliessen können. Der Code Napoléon nimt eine gewisse Art von Gütergemeinschaft als Regel an, gestattet aber vor Schliessung der Ehe alle Arten von Eheverträgen, welche den guten Sitten und ausdrücklichen Gesetzen nicht entgegenlaufen.

Der zweite Theil des fünften Titels handelt ferner von der Gemeinschaft und zwar von derjenigen Gütergemeinschaft, welche auf die Errungenschaft eingeschränkt ist, von der Verabredung, durch welche das Mobilar- und Immobilar-Vermögen, oder die Schulden ganz oder zum Theile von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden; — von der Befugniß der Ehegatten, ihr eingebrachtes Vermögen voraus zurücknehmen zu dürfen, von der Bedingung ungleicher Theile an der Gemeinschaftsmasse, sodann von der allgemeinen Gütergemeinschaft, wobei Verfügungen gegeben werden, die für die vorhergehenden Fälle gemeinschaftlich gelten. Dieser Theil des neuen Gesetzbuches erfordert ein vorsichtiges Normativ für die Art und Weise, die alten

Ehen in die gesetzliche Form zu bringen. Schlüßlich handelt der fünfte Titel von Verträgen, welche die Gutergemeinschaft ausschliessen, und von Verträgen, welche Vermögensabsonderung festsetzen, — von den Rechten des weiblichen Einbringens, vom Heirathsgute, vom Rechte des Mannes an demselben und von dessen Unveräusserlichkeit, von Wiedererstattung des Brautschatzes, vom zugebrachten oder Paraphernal-Vermögen.

Großentheils Grundsäze des römischen Rechts und ausführliche Behandlung verbinden sich hier mit einzelnen Abweichungen und Beziehungen auf das Notoriatsinstitut, wie Art. 1394. und folgende, deren Vorschriften aber, wenn man das französische Notoriatsinstitut bei uns nicht rezipirt, ohne besondre Intenvenienz-Handlungen vor Gerichte substituirt werden können.

Im sechsten Titel folgt die gesetzliche Lehre vom Verkaufe, von der Natur und Form des Verkaufes. Die wechselseitige Einwilligung bringt zwar alle Verträge zur Wirklichkeit, des Beweises wegen aber ist Skriptur erforderlich. Hier erscheint die Skriptur als wesentliches Erforderniß bei allen Verträgen, indem nur diese den Beweis bildet. Die Gründe hiezu sind im Enregistrement, im Notariate und im Exekutions-Verfahren zu suchen.

Der sechste Titel handelt insbesondre von Bestimmung der Qualität zum Kaufe und Verkaufe in Hinsicht auf Käufer, von verkäuflichen Sachen, von

den Obliegenheiten des Verkäufers, von der Uebergabe, von der Gewährleistung im Falle der Eviktion, von den Pflichten des Käufers, von Ungültigkeit und Auflösung des Kaufs, vom Rechte des Wiederkaufs, von Auflösung des Verkaufs wegen Verlezzung, von Versteigerung gemeinschaftlicher Sachen, von Uebertragung der Forderungen und anderer unkörperlichen Rechte.

Bei diesem sechsten Titel hat das Badensche Gesetzbuch gesetzliche Bestimmungen über das Retracts- und Einstands-Recht beigefügt, welche diese Materien in gesetzlicher Form, wie mir scheint, ohne Noth beibehalten.

Der siebente Titel handelt kurz vom Tausche.

Der achte Titel handelt von Bestand- Pacht- und Miethverträgen, und zwar beziehen sich die allgemeinen Verfügungen Art. 1722. für die Verpachtungen der Staatsgüter und der Gemeindegüter auf besondre Verordnungen, welche in der Uebersetzung des Code Napoléon von Daniels angeführet sind.

Das Badensche Gesetzbuch enthält ebenfalls diese allgemeine Beziehung auf eigne Gesetze.

Der Code Napoléon kennt die Miethe über Sachen und Dienstleistungen wie das alte Recht.

Der achte Titel handelt daher insbesondre von den Regeln, die der Miethe der Häuser und dem Pachte der Feldgüter zugleich gelten, sodann von den speziellen Regeln des Miethevertrags bei Häusern, von dem Dienstvertrage, vom Miethvertrage

über Arbeiten, und Gewerbsfleiß, von der Miethe der Dienstboten und Handarbeiter, von der Miethe der Fuhrleute, Schifleute, von den Bauanschlägen und Akkorden. Dann folgen ausführliche Doktrinen vom Viehepachte, von den gewöhnlichen und einfachen Viehepächten, von den Viehepächten zur Hälfte, von dem gewöhnlichen Viehpachte mit den Gutspächtern, von dem Theilpachte, von dem uneigentlichen Viehpachte, welcher im Badenschen Gesetzbuch durch eigenthümliche Zusätze erläutert ist. Auch folgt im Badenschen Gesetzbuch als Zusatz ein Kapitel von Schupflehen, oder Todtbeständen, von Beständen auf Lebenslang, sodann ein anderes von Erblehen und Erbbeständen, als eigenen teutschen Bestandsarten, die das französische Gesetzbuch nicht kennt.

Der neunte Titel giebt dem Gesellschaftsvertrage seine Bestimmungen, zergliedert die Gesellschaften, die Verbindlichkeiten derselben gegeneinander und gegen Dritte, die verschiedenen Arten der Gesellschaftsauflösung, wobei Art. 1873. bestimmt, daß die gegenwärtigen Gesetze nur in jenen Punkten anwendbar seyn sollen, wo solche den Handelsgesetzen und Handelsgebräuchen nicht zuwiderlaufen, welches als allgemeine Beziehung auf das eigne Handelsgesetzbuch anzusehen ist. Uebrigens sind auch hier die Hauptprinzipien des römischen Rechts mit den die Materie von Verträgen durchlaufenden Eigenheiten des Code Napoléon zu finden.

Der zehente Titel faßt den Leihe- und Darleihekontrakt zusammen, bestimmt die Natur des Leihevertrags, die Verbindlichkeit des Darleihers und Anleihers, und schließt mit der Lehre vom Darleihen auf Zinsen.

Der Code Napoléon bestimmt eigentlich keinen gesetzlichen Zinsfuß, dahingegen setzt ein späteres Gesetz vom 3ten September 1807 die Zinsen in gewöhnlichen Geschäften auf fünf vom hundert, in Handelsgeschäften aber auf sechs Prozente fest. Auch das Badensche Gesetzbuch rezipirt diese Bestimmung, nimmt aber überhaupt sechs Prozente als erlaubt an, verbietet zwar noch höhere Zinsen nicht, benimmt derselben jedoch das Pfand- und Vorzugs-Recht, und begünstiget den Schuldner sehr zweckmäßig gegen solche höhere Zinsen.

Der eilfte Titel handelt von der Deposition und der gerichtlichen Beschlagnehmung, von Hinterlegung zur sichern Hand, und zwar von der freiwilligen Hinterlegung, von der Verbindlichkeit des Depositars und Deponenten, von der Deposition im Nothfalle, ferner von der Beschlagnehmung oder Hinterlegung zur dritten Hand, von der gerichtlichen Hinterlegung, Sequester.

Der zwölfte Titel handelt von Glücksverträgen, vom Spiele und der Wette, wobei Art. 1964. sich wieder auf das Handelsgesetzbuch und die Seegesetze beziehet. Dann folgt die gesetzliche Abhandlung vom

Leibrentenvertrage, insofern solcher den französischen Sitten entspricht, von den zur Gültigkeit dieses Vertrags erforderlichen Bedingungen und dessen Wirkungen zwischen den kontrahirenden Theilen. In dem Badenschen Gesetzbuch ist hier ein Kapitel von Verpfründungsverträgen nach teutschen Sitten eingeschaltet, welche Materie sehr häufig auf dem platten Lande teutscher Provinzen ihre praktische Anwendung findet.

Der dreizehnte Titel handelt von dem Auftrage und der Vollmacht, d. i. von der Natur und der Form des Bevollmächtigungskontrakts, von der Pflicht des Mandatars und des Mandanten, von den verschiedenen Erlöschungsarten des Auftrags, welchem in dem Badenschen Gesetzbuch ein sehr praktisches Kapitel von Anweisungen nach Art. 2010. folgt.

Der vierzehnte Titel behandelt die Bürgschaft, die Natur und den Umfang derselben, die Wirkungen der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und den Bürgen, zwischen dem Schuldner und dem Bürgen, zwischen den Bürgen unter sich und den Mitbürgen. Dieser Titel schließt mit der Lehre von Erlöschung der Bürgschaft und mit der Lehre von der gesetzlichen und gerichtlichen Bürgschaft. In dem Publikationsedikte des Badenschen Gesetzbuchs wird für den vierzehnten Titel noch besonders bestimmt, daß nicht der Tag des verbürgten Hauptvertrags, sondern der Tag der leistenden Bürgschaft der Tag sey, der bestimme, nach welchem Rechte die Bürgschaft zu beurtheilen sey.

Der funfzehnte Titel stellt nur wenige Hauptgrundsätze vom Vergleiche auf, und überläßt dem Code de procédure civile die weitere Ausführung. Ueber rechtsgültige Vergleiche mit Communitäten besteht ein besonderes Gesetz vom 13ten December 1803, nach welchem zum rechtsgültigen Vergleiche über Angelegenheiten der Gemeinheiten ein auf das Gutachten dreier Rechtsgelehrten gefaßter Schluß des Gemeinderathes, die Genehmigung des Präfekten und ein bestättigendes Dekret der Höchsten Staatsgewalt erfordert werden.

Der sechzehnte Titel handelt nach Grundsätzen des alten französischen Rechts vom Personalarreste wegen bürgerlichen Verbindlichkeiten. Zum Art. 2065. muß ein neueres Gesetz wegen persönlichem Arreste gegen Fremde in Foderungssachen vom 10ten September 1807 nachgetragen werden, welches als Ausfluß der Ansichten des Code Napoléon über Fremden-Recht betrachtet werden muß. Eben so dürfte zum Art. 2070., nebst den angezogenen besondern Verordnungen, noch ein Gesetz vom 25ten August 1804 gehören, welches den Personalarrest gegen die direkten Schuldner des öffentlichen Schatzes verhängt.

Das Badensche Gesetzbuch giebt Zusätze über die Ernährung und Arrestkösten bei verhängten Personalarresten, um richterliche Zweifel zu heben. Eigentlich aber muß der 16te Titel des Code Napoléon durch den funfzehnten Titel 1. Th. 5. B. des

Code de procédure civile ergänzt und erläutert werden.

Der siebenzehnte Titel geht auf die Verpfändung über, handelt vom Pfandvertrage, vom Faustpfande, vom antichretischen Pfandvertrage oder Nutzpfande. Schon hier giebt nur die Enregistrirung der Forderung ein wahres Privilegium.

Die Voraussetzung des französischen Enregistrements und Hypotheken-Büreaus durchwandern den 17ten, 18ten und 19ten Titel, und macht diese Institute zur wörtlichen Applikatur unentbehrlich.

Der achtzehnte Titel handelt von Vorzugsrechten, Privilegien und Hypotheken. Hier wird natürlich das von der teutschen Hypothekeneinrichtung ganz verschiedene Institut des französischen Hypotheken-Büreau's vorausgesetzt. Die französische Manipulation ist zwar einfacher, gewährt aber dem Gläubiger die Sicherheit nicht so, wie unser zeitheriges Hypotheken-Institut. Jenes versichert lediglich die Priorität durch die Eintragung, und bestimmt das Vorzugsrecht durch die Zeit, ohne sich um den Werth des Pfandes und die objektive Sicherheit zu bekümmern, auf welche die teutsche Hypothekenverfassung so große Aufmerksamkeit richtet.

Das Badensche Gesetzbuch folget hier ganz dem Code Napoléon und nimt das französische Hypothekenamt unter dem Namen „Pfandschreiberei" auf, wie bereits bemerkt worden ist. Die französische Hypotheken-Form scheint mir immerhin weniger vor-

züglich als unsre zeitherige, und es wird den Geist der französischen Gesetzgebung nicht verändern, wenn wir hier die französischen Formen noch zur Zeit nicht rezipiren.

Der achtzehnte Titel behandelt insbesondre die Materie von Vorzugsrechten auf beweglichen und unbeweglichen Sachen, von Vorzugsrechten, die sich auf bewegliches und unbewegliches Vermögen zugleich erstrecken, von den Mitteln diese Vorzugsrechte aufrecht zu erhalten, von gesetzlichen, gerichtlichen und vertragsmäßigen oder Konventional-Hypotheken. Diese können gegen Dritte stets nur durch die Inskription erworben werden, welches wohl zu bemerken ist. Den Schluß im zwölften Titel bildet die Ordnung der Hypotheken untereinander. Ueber diese Materie muß der Code de procédure civile 1. Th. 5. B. 11. 12. 13. und 14r Titel als Erläuterung angesehen werden.

Bei Art. 2098. kann der Code Napoléon auch durch ein neueres Gesetz vom 5ten September 1807 in Betreff der Rechte des Aerariums auf Erstattung der Gerichtskosten in peinlichen — Zucht- und Polizeisachen ergänzt werden. —

Bei Art. 2138. tritt eine Instruktion des Großrichters vom 15ten September 1806 in Hinsicht auf hypothekarische Sicherheit der Weiber für den Brautschatz, und bei Art. 2148. ein besondres Gesetz vom 4ten September 1807 über die Eintragung der hypothekarischen Foderungen als Ergänzung ein.

Das 4te und 5te Kapitel des 18. Titels bezeichnet die Art und Weise der Vormerkung der Vorzugsrechte und Hypotheken im Inskriptionenbuche, und die Löschung der Einzeichnungen. Sodann folgen die Gesetze von den Wirkungen der Vorzugsrechte und Unterpfänder gegen dritte Besitzer, und die Gesetze über Erlöschung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte. Ferner handelt der achtzehnte Titel von der Art, sein Eigenthum von Vorzugs- und Unterpfandsrechten zu entledigen, von der Art, die Güter der Ehegatten und Vormünder von darauf haftenden Hypotheken zu befreien, wenn keine Einzeichnungen geschehen sind, endlich von der Publizität der Hypothekenbücher und der Verantwortlichkeit der Hypotheken-Verwahrer. Lauter Normen für Frankreichs eigne Institute.

Zu Art. 2181. ist ein zum Gesetze erhobenes Gutachten des Staatsraths vom 2ten May 1805 zu bemerken, welches die Uebertragung der Privatverkäufe im Enregistrement gestattet. Im Art. 2194. ist den kaiserlichen Prokuratoren zum Vortheile der Frauen und Minorennen eine besondre Aufsicht zur Nothwendigkeit gemacht, wodurch eine wichtige Funktion dieses unentbehrlichen Amtes bemerkbar wird.

Der Art. 2195. wird durch ein Gesetz vom 1ten Juny 1807 erläutert, welches die Mittel angiebt, den Schwierigkeiten vorzubeugen, welche sich bei gesetzlichen Hypotheken finden, die unabhängig von der Eintragung in das Hypothekenregister bestehen.

Der neunzehnte Titel handelt von der Exekution, von den Schuldenhalber vorzunehmenden gerichtlichen Verkäufen, der unfreiwilligen Veräusserung der Mobilien und Immobilien, und von der Klassifikation bei Konkursen, wobei Art. 2217., so wie diese ganze Materie überhaupt, sich auf die französische Gerichtsverfassung, auf Zahlungsbefehle durch den Huissier u. s. w. bezieht. Dieser neunzehnte Titel gründet sich auf das französische Gerichtsverfahren und die Exekutivkraft der actes authendiques. In dem Badenschen Gesetzbuch ist der Versuch gemacht, durch Gesetze über die Exekution die Doktrin des Code Napoléon mit dem teutschen Gerichtsverfahren zu verbinden.

Das 2te Kapitel des neunzehnten Titels behandelt die Vertheilung des Erlöses unter mehrere Gläubiger, beziehet sich aber geradezu auf die Gerichtsordnung, weswegen im Badenschen Gesetzbuch die Ordnung der Vertheilung genauer bestimmt und erläutert ist. Die eigentliche Erläuterung kann aber am zweckmäßigsten im Code de procédure civile 1. Theil 5. Buch von sechsten bis vierzehnten Titel und in der französischen Gerichtsverfassung selbst gesucht werden.

Der zwanzigste Titel enthält die Gesetze von Verjährung und vom Besitze, von den Ursachen, welche die Verjährung im Laufe hindern, ganz hemmen, oder stillstehen machen. Dieses Mittel gegen Unsicherheit und Ungewißheit des Eigenthums hat der

Code Napoléon aus dem römischen Rechte beibehalten.

Der Art. 2245. setzt Friedensgerichte in der Eigenschaft als Vergleichs-Büreau's voraus, worüber das Badensche Gesetzbuch hinausgeht, und lediglich eine Vorladung zum Versuche der Güte unter die Unterbrechungsursachen der Vrrjährung aufnimt, obgleich unsre zeitherigen Gerichtsordnungen einen solchen Fall durch die Natur der Verfassung selten aufzeigen werden.

Das fünfte Kapitel des zwanzigsten Titels handelt von der zur Verjährung erfoderlichen Zeit, von der dreißigjährigen, zehen- und zwanzigjährigen Verjährung und von einigen besondern Arten der Verjährung. Der Art. 2276. bestimmet, daß Richter und Advokaten nach dem Verlaufe von fünf Jahren nach erfolgtem Urtheile in Prozeßsachen, und die Gerichtsdiener nach dem Verlaufe zweier Jahre von der Vollziehung ihres Auftrags oder Insinuationen, der Verantwortlichkeit in Ansehung der ihnen anvertrauten Urkunden entbunden werden.

Art. 2281., der letzte Artickel des ganzen Code Napoléon bestimmt, daß Verjährungen, welche bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits ihren Anfang genommen haben, nach den alten Gesezzen zu beurtheilen seyen, und daß jene angefangenen Verjährungen, zu welchen nach den alten Gesetzen mehr als 30 Jahre erfoderlich gewesen seyn würden,

demungeachtet durch den Ablauf dieser 30 Jahre vollendet seyn sollen. Dieses letzte Gesetz ist das einzige in dem ganzen Code Napoléon, welches auf die alte Legislation einen solchen ausdrücklichen Blick wirft.

Als eine gewisse Folge der Rezeption des Code Napoléon in teutschen Landen, darf man annehmen, daß auch unwillkührlich nach und nach Manches aus der französischen Gerichtsverfassung sich mit der Applikatur der Gesetze verweben, und daß hiedurch der Uebergang zu einer assimilirten Organisation sich bilden werde. Die Fäden, mit welchen das Civil-Gesetzbuch an die ganze Organisation in Frankreich geknüpft ist, sind zu fein, aber auch zu unzerreißbar, als daß diese Voraussetzung trügen könne. Auch kann obige kurze Darstellung unter andern den Beweis liefern, daß der Code Napoléon die gesetzlichen Normen für alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, für uns, nicht ausführlich enthalte. Dieses wird jedoch seinem Werthe nichts benehmen, denn auch allzugroße Vollständigkeit eines Gesetzbuchs kann nachtheilige Folgen haben und die Rechtssprechung zur Maschiene umformen. Das vollständigste aller neuen Gesetzbücher, nämlich das Preussische, dürfte durch seinen zu großen Umfang und ausgedehnte positive Bestimmung dem Rechtsstudium und vorzüglich dem philosophischen Rechtsstudium weit mehr Nachtheil bringen können, als die Unvollständigkeit des Code

Napoléon, welcher ein freies Rechtsstudium nicht allein zuläßt, sondern zur Nothwendigkeit macht.

Gebe der teutsche Regent nur die gesetzliche Bestimmung, daß in den Fällen, wo der Code Napoléon nicht entscheidet, die zeitherigen Gesetze, und welche, fortgelten sollen: so wird es an positiven Gesetzen nicht fehlen und keine Stockung entstehen. Jedoch ist nicht zu läugnen, daß gerade durch die Aufhebung der ganzen zeitherigen Legislation allein, und durch das Institut des Kassationshofes die Gleichförmigkeit der Legislation in Teutschland, so wie in Frankreich, zu erzwecken sey. —

Allerdings ein Gegenstand weiterer Betrachtung! —

Bei der Rezeption des Code Napoléon in teutschen Landen wird der Zusammenhang dieses Gesetzbuchs mit der französischen Gerichtsverfassung und mit dem Code de procédure civile die meisten Anstände erregen. Daß das französische Civil-Gesetzbuch mit der französischen Gerichtsverfassung und Prozeßordnung wirklich genau zusammenhänge, muß wohl von allen streitenden Theilen zugegeben werden. Mir scheint aber bis jetzt, von allen Lobrednern und Tadlern über diesen Gegenstand, die Gerichtsverfassung mit der Prozeßordnung zu sehr vermengt worden zu seyn. Beide haben gewiß manches Vorzügliche, aber auch manches, welches mit den teutschen Ordnungen nicht wohl um den Vorzug streiten kann. Der letztere Fall dürfte vielleicht in manchen Materien der franzö-

sischen Prozeßordnung gefunden werden. Dahingegen könnten wir aus der französischen Gerichtsverfassung viel Gutes entlehnen, vorausgesetzt, daß sich einzelne Theile von der ganzen Maschine ohne Inkonvenienz trennen lassen. Die ausführliche Untersuchung und Erörterung hierüber gehört nicht in gegenwärtigen Aufsatz; ich glaube aber meine Meinung erfoderlichen Falls mit guten Gründen vertheidigen zu können.

Die Bayersche und Badensche Bearbeitung des Code Napoléon haben schon die Stellen anzugeben gesucht, wo eine Modifikation oder Erweiterung für teutsche Länder nothwendig seyn dürfte. Auch diese Gesetzbücher werden seiner Zeit Verbesserungen erhalten; indessen werden sie immer das Verdienst der künftig noch erscheinenden Rezeptionsarten in andern Landen vorzüglich theilen.

Ein auffallendes Resultat meiner kurzen Darstellung der Napoleonischen Civil-Gesetzgebung dürfte der Satz seyn: daß kleinere Staaten, welchen die organische Umgebungen des Code Napoléon fehlen, sich vorläufig nur mit der Doktrin des neuen Gesetzbuches begnügen müssen, und daß denselben nicht anzurathen sey, bei der Rezeption vorläufig weiter als auf die Doktrin zu gehen. Will man jedoch gleich weiter gehen, so muß man den Versuch machen, die vorhandenen inländischen Behörden den im Code Napoléon als handelnd erscheinenden fremden Behörden provisorisch zu surrogiren. Der instruirende Weg

ist sodann wohl der räthlichste, weil sich auf diesem die Lehren der Erfahrung am leichtesten für die Applikatur benutzen lassen.

Bei allen meinen unvorgreiflichen Bemerkungen drängt sich indessen der Wunsch auf, daß bei der Rezeption eines neuen Gesetzbuches in dem Gebiete des rheinischen Bundes die Gesetzgebung durch ungleichartige Modifikationen sich nicht wieder neuerdings so verschieden bilden möge, wie es bei den zeitherigen vielen Landrechten und Statuten der Fall war.

Ich nehme mir daher die Freiheit, meinen unvorgreiflichen Wunsch zu wiederholen, daß Eure Hoheit geruhen mögen, Sich mit jenen höchsten Souverains zur gemeinschaftlichen Abfassung der nöthigen Modifikationen zu vereinigen, welche bis jetzt zu einer solchen gemeinschaftlichen Vereinigung sich bereit erklärt haben.

Sollten Eure Hoheit geneigt seyn, mit Hessen und Nassau Sich hierüber zu vereinigen: so werden mehrere teutsche Bundesfürsten vielleicht auf gelegenheitliche Auffoderung diesem Vereine beitreten, und ein solcher Verein würde vielleicht in legislativer Hinsicht nützlicher seyn, als wenn dieser Zweck durch einen einstigen Bundestag erreichet werden sollte.

Sollte die Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Kassationshofe, und den übrigen Instituten, welche die französische Legislation voraussetzt, in den teutschen Bundesstaaten nicht zu erwarten, und eine Einheit der Verfassung und Legislation für teutsche

Völker niemals zu hoffen seyn: so kann ich auf diesen Fall nicht unbemerkt lassen, daß der Primatische Staat für die Einführung des Code Napoléon gegenwärtig schon größere Erleichterungsmittel, als mancher größere Staat, in sich fasse.

Dadurch, daß Eure Hoheit den vier getrennten Distrikten Höchstdero Staats eigne Verwaltungen und Gerichte in zwei Instanzen gegeben haben; — dadurch, daß diese Lande vier Appellationshöfe, eine Rechtsschule als Spruchkollegium, und ein Oberappellationsgericht besitzen, welches in einiger Hinsicht vielleicht in die Stelle des Kassationshofes eintreten könnte; durch diese Institute und andre in unsrer Verfassung liegenden Verhältnisse würden im Nothfalle manche Schwierigkeiten in der Sache gehoben werden können. Vorzüglicher bleibt jedoch ohne allen Zweifel die Errichtung eines allgemeinen Kassationshofes für die verbundeten Lande in Teutschland, welche den Code Napoléon als Gesetzbuch rezipiren wollen (*).

Ich glaube sogar, daß partielle Kassationshöfe der Bundesstaaten ganz ausser dem Einheitsprinzip des neuen Rechtes liegen.

Die Vortheile eines gemeinschaftlichen Kassationshofes aber und seiner Einrichtung nach dem Prinzip der französischen Gerichtshierarchie sind um so

(*) Daß ein solcher Kassationshof mit den zeither vorgeschlagenen Bundesgerichten nicht zu verwechseln sey, wird wohl keiner Erklärung bedürfen.

größer, weil bei derselben die Schwierigkeiten der Exekution wegfallen, welche das Ansehen der ehemaligen Reichsgerichte so sehr schwächten Da der Kassationshof keine Urtheile spricht, sondern nur annuliret oder die Kassationsgesuche verwirft, und die Appellationsgerichte eigentlich das rechtliche Verfahren endigen; so wird der Fall der Exekution von selbst wohl ganz beseitiget seyn.

Ich miskenne die Einwürfe nicht, welche man gegen ein Gericht ohne Exekutionsgewalt nach teutschen Ansichten beibringen wird: indessen darf man mit der Erfahrung des großen französischen Reichs diese Einwürfe beantworten, und hiebei auf den Standpunkt zurückführen:

„daß die Einführung des Code Napoléon in
„den teutschen Landen als sachdienlich bereits
„anerkannt worden, und daher auch die hiezu
„nöthigen Einrichtungen, als unvermeidliche
„Folge des ersten Prinzips, angesehen werden
„müssen.“

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeine Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critik hrsg. von den angesehensten Gelehrten Deutschlands

Bd.: 8. 1809

Gießen 1809

Jur.is. 16 m-5/10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10739963-1
Kir2650